Protofoll der deutschen Bundesversammlung.

Sieben und dreißigste Sigung.

Geschehen, Frankfurt den 23ten Juni 1817.

In Gegenwart

- Von Seiten Desterreichs: des Raiserlich-Koniglichen wirklichen Geheimen Raths, Herrn Grafen von Buol-Schauenstein;
- Von Seiten Preussens: des Koniglichen wirklichen geheimen Staats und Cabis nets-Ministers, Herrn Grafen von der Golt;
- Bon Seiten Baierns: des Königlichen wirklichen Herrn Staatsraths, Freiherrn von Aretin;
- Bon Seiten Sach sens: des Koniglichen wirklichen Geheimen Raths, Herrn Grafen von Schliß genannt Gorg;
- Don Seiten Hannovers: des Koniglichen Geheimen Cabinetsraths, Herrn von Martens;
- Von Seiten Württembergs: des Koniglichen Staats: Ministers, Herrn Grafen von Mandelsloh;
- Von Seiten Badens: des Großherzoglichen wirklichen Herrn Geheimen Raths, Freiherrn von Berstett;
- Von Seiten Kurheffens: des Kurfürstlichen Geheimen Raths und Kammerherrn, Herrn von Lepel;
- Don Seiten des Großherzogthums Seffen: des Großherzoglichen Geheimen Raths, herrn von harnier;
- Don Seiten Danemarks, wegen Solftein und Lauenburg: des Koniglich: Danischen, Berzoglich Solftein und Lauenburgischen Berrn Gesandten, Rammerherrn von Enben;
- Von Seiten der Niederlande, wegen des Großberzogthums Luxemburg: des Königlich: Niederlandischen Herrn Gesandten, Freiherrn von Gagern.
- Von Seiten der Großherzoglich, und Herzoglich, Sachfischen Hauser: des Herzoglich, Sachsischen wirklichen Geheimen Rathe, Herrn von Hendrich; 138

- Don Seiten Braunschweigs und Naffau's: des Herzoglich: Nassauischen herrn Gefandten, Staats: Ministers Freiherrn von Marschall;
- Von Seiten von Mecklenburg : Schwerin und Mecklenburg : Streliß: des Großherzoglich : Mecklenburg : Schwerinischen Herrn Geheimen Raths und Staats : Ministers, Freiherrn von Plessen;
- Von Seiten Holftein Didenburgs, Anhalts und Schwarzburgs: des Hers zoglich : Holftein : Oldenburgischen Ober : Appellations : Gerichts : Prasidenten, Herrn von Berg;
- Von Seiten von Hohenzollern, Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck: des Großherzoglich-Hessischen Herrn Geheimen Raths, Freiherrn von Leonhardi;
- Von Seiten der freien Stadte, Lubeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg: des Herrn Syndicus Dang;
- und meiner, des Kaiserlich-Desterreichischen wirklichen Hofraths und Canzlei-Direktors, von Hand el.

§. 254.

Machsteuer: und Abzugsfreiheit.

Prafidium wolle den in der letzten vertraulichen Sitzung verlesenen Entwurf Beschlusses über die Nachsteuer: und Abzugsfreiheit heute zu Protokoll geben und vernehmen, ob ders selbe angenommen werde.

Der Entwurf Beschlusses wurde verlesen, und sammtliche Stimmen erklarten sich voll: kommen damit einverstanden, daher

Beschluß:

Die deutsche Bundesversammlung hat in Erwägung gezogen, daß unter den, in dem Artikel 18 der Bundesacte den Unterthanen der deutschen Bundesstaaten zugesicherten Rechten, die unter Buchstaben c) erwähnte Freiheit von aller Nachsteuer, in so fern das Bermögen eines Unterthans in einen andern deutschen Bundesstaat übergeht, noch näherer Bestim; mungen bedürfe, und hat zu dem Ende kestgesetzt, wie folgt:

1) die Nachsteuer : und Abzugsfreiheit von dem aus einem Lande in das andere gebracht werdenden Bermogen bezieht sich auf alle deutsche Bundesstaaten gegen einander.

2) Jede Art von Bermogen, welches von einem Bundesstaat in den andern übergeht, es sen aus Veranlassung einer Auswanderung, oder aus dem Grunde eines Erb; schafts: Anfalls, eines Verkaufs, Tausches, einer Schenkung, Mitgift, oder auf andere Weise, ist unter der bundesvertragsmasigen Abzugsfreiheit begriffen, und

3) jede Abgabe, welche die Ausfuhr des Bermogens aus einem zum Bunde gehof renden Staate in den andern, oder den Uebergang des Bermogens, Eigenthums auf Anges borige eines andern Bundesstaats beschrankt, wird fur aufgehoben erklart.

Dagegen ist unter dieser Freizügigkeit nicht begriffen, jede Abgabe, welche mit einem Erbschafts: Anfall, Legat, Berkaufe, einer Schenkung u. d. gl. verbunden ist, und, ohne Unsterschied, ob das Bermögen im Lande bleibt oder hinausgezogen wird, ob der neue Besitzer

ein Inlander oder ein Fremder ist, bisher entrichtet werden mußte, namentlich Collates ral. Erbschaftssteuer, Stempelabgabe u. d. gl.; auch Zollabgaben werden durch die Nachsteuer: Freiheit nicht ausgeschlossen.

4) Die zum Vortheile der in einzelnen Staaten oder Gemeinden bestehenden Schulden: tilgungs: Cassen, oder überhaupt wegen der Communal: Schulden eingeführten Abzüge von auswanderndem Vermögen, werden durch den Artikel 18 der Bundesacte als aufgehoben angesehen.

Manumissionsgelder, da wo die Leibeigenschaft oder Hofhorigkeit noch zur Zeit besteht, sind, in so fern sie nur von den aus einem Bundesstaate in den andern auswandernden Unterthanen zu entrichten waren, unter der Nachsteuer-Freiheit begriffen.

- 5) Bas den Loskauf von der Militar-Pflichtigkeit in Hinsicht auf Freizügigkeit anlangt, so behalt sich die Bundesversammlung eine fernere Uebereinkunft bis zur Festsetzung der Mislitar-Berhaltnisse des Bundes überhaupt und der damit in unmittelbarer Berbindung stehenden Unordnungen über die Militar-Pflichtigkeit im Allgemeinen vor.
- 6) Die durch die Bundesacte festgesetzte Nachsteuer: und Abzugsfreiheit findet ohne Unterschied statt, ob die Erhebung dieser Abgabe bisher dem landesherrlichen Fiscus, den Standesherren, den Privat:Berechtigten, Communen oder Patrimonial:Gerichten zustand; und die ausgesprochene Aushebung aller und jeder Nachsteuer kann keinen Grund zu einer Entschädigungs:Forderung an den Landesherrn für die den Berechtigten entgehende Einnahme abgeben.

Auch die Art der Bermendung des Abzugsgefälls fann feinen Grund darleihen, daffelbe gegen die Bestimmungen der Bundesacte bestehen zu laffen.

- 7) Die besondern Freizügigkeits. Vertrage werden, in so weit sie dasjenige, was die Bundesacte und dieser Beschluß der Bundesversammlung über die Freiheit von aller Nachsteuer enthalt, begunstigen, erleichtern oder noch mehr ausdehnen, auch funftig aufrecht erhalten, und dergleichen Vertrage bestehen, also in so fern als sie den in der Bundesacte und in dem gegenwärtigen Beschlusse aufgestellten Normen nicht entgegen sind.
- 8) Alls allgemein geltender Termin, von welchem an die vollige Nachsteuer-Freiheit von allem auswandernden Vermögen in den deutschen Bundesstaaten statt haben soll, wird der erste Julius dieses Jahres festgeset, unbeschadet jedoch der gunstigeren Vestimmungen, welche theils aus Verträgen verschiedener Bundesstaaten unter sich, theils aus landesherrlichen Verordnungen einzelner Regierungen hervorgegangen sind.

Es wird übrigens der Zeitpunct der Vermögens, Exportation und des Verzichts auf das Unterthansrecht zur Richtschnur angenommen.

§. 255.

Militar-Pflichtigkeit in Beziehung auf die Auswanderungsfreiheit von einem deutschen Bundesstaat in den andern.

Prafidium wolle dem Koniglich : Niederlandischen, Großherzoglich : Luxemburgischen Herrn Gesandten Gelegenheit geben, sich über die Militar : Pflichtigkeit in Beziehung auf die Auswanderungsfreiheit von einem deutschen Bundesstaat in den andern zu aussern.

Niederlande, wegen des Großherzogthums Luxemburg: Ich hatte an sich nichts weiter bei den schon bis zum Beschluß gediehenen und wohl überlegten Bestimmengen über die Freizügigkeit eingewendet; noch daß ihre Beschränkung durch die Kriegsdienst:

Pflichtigkeit, erst dann regulirt werde, wenn diese Rriegsverhaltniffe überhaupt zur Sprache kommen, wie wir es bald erwarten.

Alsdann aber werde ich nicht nur auf das Lebhafteste den Gegenstand und seine mögliche Erleichterung vertheidigen; sondern auch die bereits vorhandenen und erörterten Borschläge, die jett schon, wie mir scheint, bestehende Majorität, sammt und sonders, anrufen.

Bestimmte Keime und ausgesprochene Erwartungen, die die Bundesacte nur unentwickelt gelassen hat, gebietet sicher die Klugheit, wenn auch nicht die strenge Nothwendigkeit, hier zur Reife zu bringen.

Berständige Politiker, hier und anderwarts, werden sich von Schwierigkeiten, wenn sie nur immer zu heben sind, nicht bemeistern lassen, sondern sie bemeistern. Die Abans berung dieser oder jener Special: Musterrolle steht furwahr in keiner Bergleichung mit den wesentlichsten National: Berechtigungen. Und wenn man einmal ein grosses Foderativ: Sustem mit möglichem Gewinn und Berlust eingegangen hat, muß man auch diesen denkbaren Berlust oder Beschwerniß zu tragen wissen. Unsehlbar wird der Gewinn bei weitem überzwiegen.

S. 256.

In den zur Berathung ausgesetzten Gegenständen wurde mit den Abstimmungen forts gefahren, und es ausserte in der

reichskammergerichtlichen Guffentations: Sache

Preuffen: Der Gefandte fieht fich zu feinem Bergnugen in den Stand gefett, Die vollkommenste Zustimmung seines allerhochsten Sofes zu dem Plane zu erklaren, der wegen ber Gustentation des vormaligen Reichskammergerichts : Personals fur die Bukunft entworfen und in den Beilagen zum Protofoll der 22. Diegiahrigen Gigung entwickelt ift. Der Roniglich: Preuffische Sof findet in dem dabei zum Grunde gelegten Princip, Die Pen: fionen nach Leibrentenberechnung zu Capital zu schlagen, und die Zinszahlung in Natural: übernahme einer gewissen Unzahl von Pensionars darzustellen, ein sehr gluckliches Auskunfts: mittel, um die Rameralen, die ein fo gegrundetes Recht auf Berückfichtigung ihrer bochft: traurigen Lage haben, fur die Bufunft auffer Gorge zu fegen, und dabei die Roften und Beitlauftigkeiten einer fernern Regie zu vermeiden. Obwohl daher das zur Grundlage der Bertheilung genommene Bevolkerungs Berhaltniß den auf Preuffen fallenden Untheil bedeut tend hoher, als die bis dahin gezahlten Rammerzieler ftellt; fo begnügt man fich in dem aufrich: tigen Buniche, daß der bemerkte 3med in der vorgeschlagenen Urt, ohne irgend eine Berhinderung durch einzelne Ausstellungen, nunmehr baldthunlich ficher gestellt werde, ganglich mit dem bereits ausgedruckten Borbehalt: daß aus Diesem Unfate fur Die fünftige Bertheilung der Bundesausgaben fein Prajudig erwachsen folle. Da der Koniglich: Preuffische Sof, in Folge Dieses Entschluffes, Demnach den entworfenen Plan in Sauptbe: bingungen wie in Rebenmodificationen und Untragen überall genehmigt, so findet der Gesandte sich beauftragt:

1) den in der Tabelle A und B der Beilage zum Protofolle vom 22. März d. J. auf; gestellten Erigenz. Status anzuerkennen, die Aversional:Berechnung sub lit. C, nach welcher Preussen mit $\frac{390}{1000}$ beizutragen hat, ohne Präjudiz anzunehmen, und dem Borschlage wegen Benuhung der Activorum lit. D, so wie wegen Bertheilung der, nach Berwendung dieser Capitalien noch übrig bleibenden Pensionen lit. E, beizutreten.

2) In hinnicht der Urt und Garantie der Zahlung, den, Geite 214 der angeführten Beilagen gemachten fehr billigen und zwedmäsigen Untragen beizustimmen.

Was auch

3) die von den Commissarien S. 217 zur Vermeidung einer öfteren Umarbeitung gewünschte Befugniß betrifft; daß die vor der definitiven Annahme der Vertheilung, vermittelst Beschlusses der Bundesversammlung, durch den Tod einzelner Pensionars oder Dienstantretung entstehenden Veranderungen, welche einzeln nicht über 1500 fl. jährlich betragen, dadurch ausgeglichen werden, daß demjenigen Bundesgliede, welches eines jest ihm zugeschriebenen Pensionars durch solche Veranderung entledigt wird, bevor ihm derselbe wirklich zur Last gekommen, eine andere dem Bunde zur Last fallende Pension, nach den bei der jesigen Berechnung angenommenen Grundsähen, zugeschrieben werde; so ist der Preussische Hof seinerseits völlig geneigt, jeder Einrichtung völlig beizutreten, durch welche die vorbemerkte Inconvenienz vermieden werden kann. Da inzwischen das hier erwähnte Auskunftsmittel noch nicht hinreichend deutlich vorzuliegen scheint; so ist der Gesandte veranslaßt, in dieser Beziehung die diesseitige Vereitwilligkeit, in Folge der bei Ausführung des Plans sich ergebenden näheren Bestimmungen, demnächst bestihunlich gleichfalls zu erweisen.

Was endlich

4) den eventuellen Borschlag betrifft, zu mehrerer Erleichterung des Sustentationswerks die noch Dienstleistenden ganz aus demselben herauszunehmen, und auf die Regierungen, benen sie dienen, mit ihren Pensionen, ohne Anrechnung auf ihre Beiträge, zu übertragen, so sindet der Gesandte sich schließlich authorisit, auch diesen Borschlag, in so fern die übrigen betreffenden Regierungen damit einverstanden sind, seinerseits anzunehmen; wonach sich dann noch näher ergeben wird, was insbesondere zu Gunsten des diesseits zu übernehmenden Hofzraths von Bostell, jezigen Polizei-Borstands zu Betzlar, ferner zu veranlassen senn durfte.

Baden. Bon Seiten Badens hegt man über das Ganze der Reichskam, mergerichts. Suftentations. Sache folgende Unsichten:

Was für das erste die Badischen Beiträge zur Pensionirung für das Vergangene angeht, so ist nach der vorgelegten und mit Duittungen der Pfenningmeisterei beurkundeten Recht nung erwiesen, daß man damit in keinem Rückstande hafte, und diesenigen 348 fl. 38½ fr., welche die Großherzogliche General Staatscasse nach gepflogenen Abrechnungen wegen übert nommener Cameralen bis zum 25. März laufenden Jahrs zu vergüten hatte, sind ebenfalls bereits zur Zahlung an die Pfenningmeisterei angewiesen.

Aus den Rechnungen erhellt zugleich, daß man an folchen Beiträgen wegen des Ablebens der Affessoren von Staufenberg und von Hammer seit 1809 jahrlich 432 fl. hatte in Abzug bringen konnen, folglich für acht Jahre bereits 3,456 fl. mehr bezahlt hat, als man verbunden gewesen ware.

Nichtsdestoweniger haben Seine Königliche Hoheit — gerührt von der augenblicklichen Noth der unbefoldeten Cameralen, Prokuratoren, Advokaten, Notarien u. s. w. am 15. März 1813, 1000 fl. und am 17. November 1815 abermal 1000 fl. als ausserventlichen Beitrag auszuzahlen befohlen, und auch den zuletzt in Vorschlag gekommenen Vorschuße eines halben Kammerzieles, mit Vorbehalt der Abrechnung, bewilligt.

Endlich haben Höchstdieselben die Zinszahlungen aus den auf Sie vom oberrheinischen Rreis und dem Ritter-Canton Ottenwald gefallenen Passiv-Capitalien jederzeit an die Pfensningmeisterei richtig abtragen lassen, und werden auch damit ferner fortfahren.

Was die Berechnung der Matrifular: Anschläge angeht, so erkennt man den Ansatz für zwei Ziele oder Semester mit 8602 fl. 7 kr. für richtig an. In Hinsicht der kunftigen Bestreitung der Pensionen, halt man jede Art Rentens Abkauf, auf Wahrscheinlichkeits Berechnungen der Lebensdauer, so wie solche in der vertraus lichen Sitzung vom 24. Marz laufenden Jahres in Vorschlag gekommen sind, für nicht rathlich, sehr verwickelt, und dagegen den fortdauernden Beitrag der Gesammtheit, nach den jahrlich von der Pfenningmeisterei vorzulegenden Erigenz Rechnungen, für das einfachste und gerechteste, wobei eintretende Heimfälle durch Tod u. s. w. immer der Gesammtheit zu gutkommen. Die Erfahrung hat bereits für diesen letzten Prozes das Zweckmasige desselben entschieden, und die Concurrenz Casse der die Rheinpfalz theilenden Fürsten für die Zahlung der gemeinschaftlichen Pensionare, die Leichtigkeit und Ordnung dieses Typus bewährt, zu dessen Mittheilung man von Seiten Badens bereit ware.

Soviel die in Antrag gebrachte Uebernahme jener Cameralen betrifft, welche seit der Ausstösung des Reichskammergerichts in privative Staatsdienste übergegangen sind, ohne daß künftig deren Dienstgehalt an der Kammerzieler Schuldigkeit in Abzug gebracht werz den soll; so verkennen Seine Köngliche Hoheit auf der einen Seite nicht die Befugniß der Gesammtheit der deutschen Bundesstaaten, zu verlangen, daß kein Kammer Gerichts Pensionar einem einzelnen Staate Dienste leiste, ohne daß er aus der Pensionsliste ausgesstrichen werde, und dadurch also die Kammergerichts Personen zu einer gezwungenen Unthätigkeit zu verdammen; auch wurde Baden an der Minderung der Total Erigenz, welche durch solche Auslöschungen einträte pro rata Theil nehmen. Allein Sie können Sich von der andern Seite die Ausstellung des Grundsaßes nicht gefallen lassen, zur Uebernahme dhne Aufrechnung gezwungen zu senn, und behalten sich also für den Fall, daß die Mehrzheit keine Dienstleistung eines Cameral Pensionars, mit Ausrechnung seines Gehaltes, mit welchem er übernommen ward, gestatten wollte, die Freiheit bevor, solche übernommene Pensionare wieder der Pfenningmeisterei ganz zuzuweisen, und dagegen auch keine Dienste weiter von ihnen zu verlangen.

Wenn die Borschläge, die in der 22. Sitzung vom 26. März laufenden Jahrs gemacht wurden, dahin zum Schlusse erhoben werden sollten, daß nicht nur die Präsidenten und Asseinen, sondern auch die auf Taxen und Gebühren gesetzen Canzleipersonen, Aerzte und Boten mit fixen Pensionen angewiesen und die nothigen Gelder durch jährliche Beiträge verschafft werden; so wird man von Seiten Badens diesem Beschlusse sich anreihen; jedoch muß man hiebei sich die Aufrechnung der sämmtlich erwähnten Borschüsse vorbehalten, und eben so vor allem darauf dringen, daß alle Rammerzieler-Rückstände und Jinsen von Rammergerichts. Capitalien baldigst berichtigt und zur Tilgung der Pensions. Rückstände verwendet, das etwa hievon alsdann Ueberbleibende hingegen zur Berringerung der Beitrags. Duoten für die laufende Exigenz verwendet werden möge, weil nur hiedurch die gerechte Gleichstellung für jene Staaten, welche in keinem Rückstande haften, und die bereits in den Borschlägen des damaligen Kurhessischen Gesandten, Freiherrn von Carlshausen, empsohlen ward, bezweckt werden kann.

Bas nun die hiernach übrig bleibende jahrliche Erigenze Gumme angeht, fo durfte bas paffendste seyn, alle Quoten nach der dermaligen Bevolkerung der einzelnen Bundesstaaten auszumitteln, und jedem Staate seinen Matrifular: Anschlag zuzuscheiden.

Wenn hiezu von der Bundesversammlung nicht allein die Zinsen, sondern auch allmäh: lich das Capital der Reichskammergerichts:Activen, letzte zu 217,540 fl. gerechnet, nach den Anträgen, wie solche in den Beilagen zu dem Protokolle zur 12. Sitzung vom 20. Februar laufenden Jahrs zu dieser Verwendung vorgeschlagen sind, mit jährlich istel verwendet werden wollen; so wird man für die von Baden zu vertretenden Capitalien dieser Bestimmung nicht

entgehen, und bereit fenn, die Abzahlung zu 15tel zu bewirken. Allein man unterstellt dabei folgende Betrachtung zur nahern Berücksichtigung.

Rach den oben allegirten Beilagen des Protofolls vom 20. Februar laufenden Jahrs

berechnet fich die Jahres Erigenz jest auf 131,387 fl. 22 fr.

Dagegen soll die Einnahme an 1½ Kammerzielern, Zinsen und Partial: Capital: Zahs lungen 140,758 fl. 53½ fr. betragen, demnach 9371 fl. 31½ fr. mehr, als die Exigenz; — folglich kann entweder so viel an Zielern oder an Capital: Abträgen gemindert werden.

Wenn man nun von der allmählichen Capital:Abzahlung für diesen Zweck ganz abstrag hirte, so kommen, wenn die jetzige Erigenz fortdauerte, wo solche doch durch Sterbfälle sich mindern wird, nur 5131 fl. $8\frac{1}{2}$ fr. auf den Gesammtbeitrag der Rammerzieler jährlich beis zuschlagen, was jeden einzelnen Bundesstaat unbedeutend träfe.

Die Gesammtheit des Bundes behielte alsdann die Rammergerichts: Activ: Capitalien mit 217,540 fl. als ein Gesammt: Eigenthum des Bundes disponibel, um solche zu Gesammt: Bundes zweden zu verwenden.

Als solcher bietet sich z. B. sogleich der Unterhalt der Bundescanzlei dar, wozu die Zinsen seiner Zeit, so weit sie reichen, verwendet werden können; oder es können auch solche irgend einem andern für die Gesammtheit des Bundes ersprießlichen und rühmlichen Zwecke aufgespart werden, wobei man von Seiten Badens immer bereit ist, die Abzahlung mit jährlichen und rühmlichen zu des Capitals zu bewerkstelligen, je nachdem sich die übrigen Stimmen darüber aussprechen werden.

§. 257.

Bertagung des Bundestags.

Hannover: Diesseitiger Gesandte ist zwar über den vorgeschlagenen Entwurf einer provisorischen Regulirung der Vertagung mit keinen speciellen Instructionen versehen, wolle jedoch das Conclusum nicht aufhalten, und trete der schon vorhandenen Stimmenmehrheit unbedenklich bei.

Baden: Bon Seiten Badens ist man, wie bereits in der 30. Sitzung S. 188 erklart wurde, in Unsehung der Bertagung der Bundesversammlung mit den von der verehrlichen Raiserlich : Königlich : Desterreichischen Prasidial : Gefandtschaft in der 28. Sitzung gemachten Borschlägen, jedoch mit dem Zusatze Baierns ad 3, vollkommen einverstanden.

Ferner ad o denkt man sich die, im Falle der Berzugsgefahr nothwendigen provisorischen Maasregeln, wovon der Kaiserlich: Königlich: Desterreichische Borschlag spricht, wohl als solche, wo Reclamationen gegen Maasregeln eintreten, deren Aussührung unwiederbringliche Abanderungen in Rechts: und Besitzverhältnissen zur Folge hatten, oder wo der Friedens: und Rechtsstand des Bundes augenblicklich gefährdet wurde. Alle Anordnungen des Aussschusses wurden also auf Erhaltung allein zielen, und die Einberufung der übrigen Gesandten nicht ausschliessen durfen. Im Allgemeinen aber scheint nach Artikel 7 der Bundesacte eine eigentliche Bertagung dann erst eintreten zu können, wenn wirklich die bereits in Diskussion gesehten Gegenstände zum Abschlusse gebracht sind.

Holstein und Sach sen Lauenburg: In dem 7. Artikel der Bundesacte ist die Befugniß der Bundesversammlung ausgesprochen, auf vier Monate sich vertagen zu können, wenn die ihrer Berathung unterworfenen Gegenstände erledigt sind, und es ist ihr aufgegeben, bei Abfassung der organischen Gesetze zu bestimmen, wie während einer Bertagung ihre dring gende Geschäfte besorgt werden sollen.

Gegenwartig, da mehrere organische Gesetze theils provisorisch, theils definitiv bereits allgemein angenommen worden sind, mochte es auch zweckmasig senn, dem verehrlichen Kaisserlich: Desterreichischen Vorschlage gemaß, die Urt und Weise zu bestimmen, wie die Geschäfte der Versammlung während ihrer Vertagung zu behandeln senn werden; die deßfalls anzuord; nenden Bestimmungen konnten vielleicht auch eine leitende Norm geben für den Geschäftsgang während eintretender Ferien.

Alle hier festzusekende Bestimmungen werden ohne Zweifel nur von dem in dem 7. Artikel der Bundesacte bereits enthaltenen Grundsatz ausgehen konnnen: die Bundesversamm: lung ist beständig. — Daraus folgt, daß die Bersammlung nie ganz, weder auf langere noch auf kurzere Zeit auseinander gehen kann, und daß wenigstens eine gewisse zu bestimmende Anzahl der Bundesgesandten stets gegenwärtig senn muß, so wie auch der Praste dial: Gesandte, sen es in Person oder durch einen Stellvertreter, ingleichen auch die Bundess Canzlei. Es fließt aber auch nicht weniger aus dem 7. Artikel der Bundesacte das Recht der Bersammlung, ihre Sitzungen nach eintretenden Umständen auszusetzen, jedoch nur während einer Zeit von vier Monaten.

Die Versammlung ist daher als permanent anzusehen, und eine, wenigstens interimistische Versammlung am Sitze des Bundestags durchaus erforderlich; diese wird, so oft eine Berathung nothwendig ist, sich vereinigen, um nach Maasgabe der eingekommenen Gegenstände zu beschliessen, ob solche vor der Hand auf sich beruhen können, oder ob sie solche provisorisch zu leiten und den allenfalls abwesenden Präsidial: Gesandten davon in Kenntniß zu setzen habe, damit derselbe die entsernten Mitglieder der Versammlung zur schnelleren Rückkehr einladen moge.

Welche Geschäfte von der interimistischen Versammlung in dem Laufe der Bertagung, oder der Ferien vorgenommen werden können, sie Art und Weise, wie solche zu behandeln seyn möchten, darüber enthält die Raiserlich. Desterreichische, in der 28. Sitzung zu Protokoll gegebene Abstimmung sehr zweckmäsige Vorschläge, denen die diesseitige Gesandtschaft im Allgemeinen nur beizupflichten vermag. Jedoch erlaubt sie sich vorzuschlagen, um die ad 3 enthaltene verehrliche Desterreichische Meinung auch nicht dem geringsten Zweisel unterworsen zu sehen, daß daselbst das einzige Wort wen ig stens hinzugeseht werde, so, daß am angessührten Orte es heißen werde: «daß nebst dem Präsidial Gesandten, oder dessen Stellver: « treter, auch jederzeit wen ig stens zwei Bundesgesandte an dem Sitze des Bundestags sich « besinden möchten ». Denn wenn auch die bemerkte Fassung des verehrlichen Desterreichischen Antrages eigentlich durchaus keinen Mißverstand zuläßt, um so weniger, als unbestreitbar das Recht jedes Bundesgesandten ist, allen Sitzungen der Versammlung beizuwohnen, so kann dennoch eine noch grössere Bestimmtheit des Ausdrucks nur zweckmäsig erscheinen.

Es ist anzunehmen, daß auch während einer Vertagung sämmtliche anwesende Gesandte von diesem Rechte werden Gebrauch machen wollen, da aber dennoch einer oder der andere verhindert werden könnte, an den Sitzungen Theil zu nehmen, so glaubt die diesseitige Gessandtschaft vorschlagen zu können, daß, so wie die Geschäftsordnung als Regel für die gewöhnlichen Sitzungen es bereits bestimmt hat, auch hier bei den interimistischen Versamms lungen festzuseten senn möchte, daß von den Gesandten im Verhinderungsfall ein anderer zu substituiren, und dieses dem Präsidial-Gesandten, oder seinem Stellvertreter, anzuzeigen senn wurde.

Ganz einverstanden ist man diesseits auch mit dem Vorschlag, daß die gegenwartig zu verabredenden Bestimmungen, wie die Geschäftsordnung, nur provisorisch anzunehmen sepen, bis die Bundestagsordnung selbst definitiv wird abgefaßt werden konnen.

Gollte nun gegenwartig auch die Frage aufgeworfen werben, ob man in dem Laufe bes Sommers fich vertagen wolle, fo ift die dieffeitige Ronigliche Gefandtschaft auch darin mit der Raiferlich Defterreichischen Abstimmung gang einverstanden, daß zu Beobache tung des 7. Artifels der Bundesacte, von einer eigentlichen Bertagung die Rede mohl nicht fenn fonne, weil allerdings die der Bersammlung zu ihrer erften Berathung bereits in den Praliminar: Conferenzen übertragenen Gegenstande noch nicht alle erlediget find; indeffen tann fie fein Bedenken tragen, wenn auf Ferien angetragen werden follte, bei ber gegen: wartigen Lage der Gefchafte bierzu vollkommen ihre Beistimmung zu geben. Go dankbar es auch zu erkennen ift, daß in der erwähnten Raiferlich : Defterreichischen Abstimmung eine billige Rudficht auf den unerwartet langen Aufenthalt fast aller Gefandten hat genommen werden wollen, fo find Diefe - ich darf auch unbeauftragt in Aller Ramen es laut ausfprechen - fehr bereit unausgesett fich ben Geschaften des Bundes zu midmen, wenn Diejes erforderlich fenn follte; gegenwartig ift diefes jedoch nicht der Fall; denn in Rurgem werden Die in Berathung gestellten Gegenstande fo weit erledigt fenn, als die erforderlichen Borarbeiten haben vollendet werden tonnen; den einzig noch gurudbleibenden Gegenftand zu befeitigen, erheischt noch besondere Borarbeiten, wozu theils commiffarische Prufungen und Gutachten, theils Correspondeng oder perfonliche Inftructions: Ginholung, und theils Borbereitungen in verschiedenen Bundesstaaten felbst erforderlich find, und Diefes um so mehr, als die Erledie gung Diefes befondern Gegenstandes auch nicht ausschließlich von der Berfammlung felbft abhangen fann. - Da nun die Erfahrung uns auch gelehrt bat, bag mabrent folder Vorarbriten in den formlichen Gitungen nur unbedeutendere Wegenftande verhandelt werden tonnen, ju denen die Gegenwart aller Gefandten nicht unumganglich erforderlich ift, fie und ferner in dem Glauben beffartt hat, bag perfonliche Inftructions. Ginholungen dem Be: schäftsgang nur beforderlich find, fo ift es, werden diefe Erfahrungen auf die gegenwartige Lage der Geschäfte angewendet, feinem Zweifel unterworfen, daß die gewöhnlichen Gigungen ber Berfammlung in Rurgem auf einige Zeit auszusethen, ganz unnachtheilig fenn wird, ja felbst geschäftsbeforderlich werden fann.

Die diesseitige Gesandtschaft trägt daher nur darauf an, daß, wenn nach Beseitigung der gegenwärtig vollkommen vorbereiteten Geschäfte, Ferien beliebt werden sollten, vor ihrem Anfang auch ihre Dauer genau bestimmt werde, daß diese nie verlängert werden können, und daß die während derselben vorkommenden Geschäfte nach den verehrlichen Kaisserlich. Desterreichischen Anträgen zu behandeln senn möchten.

Braunschweig und Nassau tritt im Allgemeinen dem Raiserlich Desterreichischen Voto mit den von Baiern bemerkten Modificationen bei, glaubt jedoch, daß in dem gegens wärtigen Zeitpunct nach Inhalt der Bundesacte nicht zu einer Bertagung, wohl aber zu Festien zu schreiten senn durfte.

Holstein Didenburg, Anhalt und Schwarzburg: In Unsehung der Bertagung der Bundesversammlung treten Ihre Hochfürstliche Durchlauchten dem Kaiterliche Königlich Desterreichischen Votum und der in der 28. Sitzung (Protokoll S. 167) das bei von Baiern ad 3 gemachten Bemerkung bei.

Der Gesandte halt übrigens, nach den in dem Votum der freien Städte naher entwickelten Grundsätzen die Frage: ob und wann eine Vertagung Statt finden könne, für durchaus unabhängig von den jetzt vorläufig zu treffenden Bestimmungen, welche allein den Zweck haben, zu bewirken, daß in keinem Falle ein ganzlicher Geschäftsstillstand in Beziehung auf die Unsgelegenheiten des Bundes eintreten könne. Die Bundesacte, welche die Bundesversamm

lung fur beständig erklart, ertheilt berselben die Befugniß, sich auf eine bestimmte Beit zu vertagen, nur wenn die ihrer Berathung unterzogenen Gegenstände erledigt sind.

Diese Vorschrift kann allerdings auf verschiedene Weise verstanden werden, je nachdem man zu jenen Gegenständen alle rechnet, welche die Bundesacte zur Berathung der Bundesversammlung verstellt hat, oder bloß diejenigen, welche von der ganzen Masse herauss gehoben sind, um unmittelbar zur Berathung gezogen und erledigt zu werden. Nach der ersten Erklärungsweise kann eine Reihe von Jahren verlausen, ehe an eine Vertagung zu denken ware, und dieß scheint bei der Abfassung der Bundesacte die Meinung nicht gewesen zu sehn. Selbst aber auch eine solche Meinung wurde kurze Ferien nicht ausschliessen, wenn etwa, wie bereits anderwärts bemerkt worden ist, nach Beendigung wichtiger Vorarbeiten und erfolgter Verichtserstattung der Zeitraum, welcher zur Instructions. Einholung erforderlich sehn durfte, dazu benutzt werden wollte, oder sonst erhebliche Gründe für eine kurze Aussischung der gewöhnlichen Sitzungen der Bundesversammlung sich ergeben sollten.

Prafidium werde den aus den vorliegenden Abstimmungen zu ziehenden Beschluß in ber nachsten Sigung vortragen.

§. 258.

Gegenseitiger freier Berkehr mit den nothwendigsten Lebensbedurf= niffen in den deutschen Bundesstaaten.

Baiern: Ich bin von meinem allerhochsten Sofe angewiesen, über die Freiheit bes Sandels mit Getreide und Schlachtvieh nachfolgende Erklarung abzugeben:

Den Grundsatz des freien Getreidehandels hat Baiern seit langer Zeit nicht allein formelich ausgesprochen, sondern auch bisher in volle Anwendung gebracht, und eine wirkliche Fruchtsperre niemals angeordnet.

Die in der Mauthordnung festgesetten, mit den Preisen sich hohernden Ausgangezolle bestehen in so maßigen Betragen, daß sie den freien Berkehr mit Fruchten keineswege erschweren.

Wenn Seine Majeståt der König in neuerer Zeit Sich veranlaßt gefunden haben, die fortwährende Wandelbarkeit dieser Zölle zu firiren und sie auf eine bestimmte höhere Summe zu steigern, so war selbst diese Unordnung keine Abanderung des angenommenen Systems, sondern nur eine nothwendige, erst spat abgedrungene Folge der Verfügungen benachbarter Staaten, und selbst der dringenden Zeitverhaltnisse.

Die vorausgegangenen Kriege, durch welche dem Ackerbau arbeitende Hande, Bieh und Zeit bedeutend entzogen wurden, hatten schon seit mehreren Jahren auf die Erzeugnisse, sowohl hinsichtlich der Menge als Eigenschaft, den nachtheiligsten Einfluß geaussert, und unglücklicherweise waren durch die noch zum geringsten Theil bezahlten Leistungen und Durchmarsche im Jahre 1815 die wenigen Borrathe vollends erschöpft worden.

Die ganze Hoffnung ruhte also auf der Ernte des vorigen Jahres, welche leider nicht bloß in Baiern, sondern beinahe in gang Deutschland sehr ungunftig ausstiel.

Berschiedene Staaten glaubten sich daher gleich nach der Ernte zu strengern Maasregeln aufgefordert, um ihren Unterthanen den Bedarf der nothigsten Lebensmittel zu sichern, und das benachbarte Desterreich, welches Baiern in einer so grossen Ausdehnung umgrenzt, verfügte schon im September vorigen Jahres eine ganzliche Sperre aller Bictualien.

Deffen ungeachtet blieben Seine Majestat Ihrem bisherigen Systeme getreu, enthielten Sich felbst der sonst gerechten Erwiederung, und suchten nur durch strengere Aufsicht den

allenfallsigen Unterschleifen zu begegnen. Als aber burch die eingegangenen Berichte die Unergiebigkeit der Ernte und die Unzulänglichkeit der Borräthe, den inländischen Bedarf bis zur nächsten Ernte zu decken, sich offenbar darstellte; als die Zollregister das fortwährende Ausströmen der bedeutendsten Quantitäten von Getreide in auswärtige Länder zeigten, aus welchen nie mehr ein Rückgang zu erwarten war; als die übrigen Grenzstaaten, welche selbst für ihr Bedürfniß nicht gedeckt waren, keine Aushülfe mehr darboten; und als endlich die eigenen Unterthanen wiederholt und dringend um die Sicherung ihres Gelbstbedarfs baten; hielten es Geine Majestät der König den Pflichten gegen Ihr Volk gemäß, der Ausfuhr wenigstens durch Bestimmung höherer Zollsähe gewisse Schranken zu sehen, ohne die gehässige Maasregel einer gänzlichen Sperre eintreten zu lassen.

Allein, auch hiebei beobachteten Allerhöchstdieselben noch alle völkerrechtlichen Rücksichten, indem den an der Grenze wohnenden, auswärtigen Eigenthumern von ihren, in dem Röniglichen Staaten gelegenen Besitzungen die freie Aussuhr ihrer Selbsterzeugnisse, ihres Gilt und Zehentgetreides bewilliget wurde. Diese Besugniss wurde erst neuerlich, als die Krone Burttemberg Ihrerseits dieses Verständnis zurücknahm, auch diesseits aufgehoben; allein, auch darnach suchten Seine Majestät den Grenzverkehr und dem täglichen Bedurfnisse der jenseitigen Grenzbewohner alle Erleichterung dadurch zu verschaffen, daß die Aussuhr des Brodes bis zu einem gewissen Werthe ganz frei gegeben, überdieß aber mit einem unbedeutenden Ausgangszolle belegt und nach den örtlichen Verhältnissen noch manche Besgünstigung bewilliget wurde, während man von den Nachbarstaaten nicht der mindesten Erwiederung sich zu erfreuen hatte.

Baiern kann sich demnach von jedem Vorwurfe einer illiberalen Handlungsweise mit Recht loszählen; daß es aber seine wenigen Vorräthe nicht vollends fremden Speculationen, seine eigenen Unterthanen dem Hunger preis gab, dieß wird ihm bei Erwägung seiner geographischen Lage um so minder zum Vorwurfe gemacht werden können, als es von allen nächsten Umgebungen auch nicht die geringste Aushülfe zu erwarten hatte, und noch jeht gezwungen ist, den grossen Abgang eigenen Bedarfs mit sehr bedeutenden Kosten von der entsernten Ostsee zu holen.

Gelbst diese dringenden Umstände haben jedoch Seine Majestät den König nicht abgehalten, noch dermal in einzelnen Fällen durch Bewilligung freier Aussuhr nachbarliche Hulfe zu leisten, in so fern nicht die in Baiern zu einer nie gehörten Höhe gestiegenen Preise selbst ein Hinderniß waren, hievon Gebrauch zu machen.

Diese Darstellung der Berhaltnisse glaubte man vorausschicken zu mussen, um sich über die in Antrag gebrachte Uebereinkunft selbst desto kurzer erklaren zu konnen, was hiemit auf folgende Art geschieht:

- 1) Baiern nimmt um so minder einen Unstand, der vorgeschlagenen Uebereinkunft unter den deutschen Bundesstaaten über einen allgemeinen freien Verkehr mit Getreide, Karstoffeln, Hulfenfrüchten und Schlachtvieh beizutreten, als gerade in diesen Urtisteln die vorzüglichsten Landeserzeugnisse bestehen, deren ausgedehnteste Verwerthung sohin nur wunschenswerth senn muß. Jedoch kann
- 2) dieser Beitritt nur unter der Boraussetzung und ausdrücklichen Bedingung gesches hen, daß der Berein nicht auf einige wenige Staaten eingeengt und hierdurch die Aushülse im Falle des Mangels zu sehr beschränkt werde, sondern, wenn demselben sammtliche deutsche Bundesstaaten mit dem ganzen Zusammenhang ihrer Provinzen, sie mogen zum deutschen Bunde gehören, oder nicht, unwiderruflich beitreten, wobei es sich

- 3) von selbst versieht, daß die Bestimmungen des innern Berkehrs eines jeden Staates der freien Anordnung der Regierung überlassen bleibe, und daß in Jahren gewöhnlicher Fruchtbarkeit der Handel mit Getreide nicht bloß in Deutschland, sondern auch gegen das Ausland keiner wie immer Namen habenden Beschränkung des Bundestages unterworfen seyn könne, im Falle einer allgemein als nothwendig erkannten Sperre hingegen die Bewilligung der durch frühere Handelsverträge bedungenen Ausfuhr einer mäsigen Quantität von Lebens Bedürfnissen an andere benachbarte Staaten vorbehalten bleibe.
- 4) Bis zur Herstellung eines solchen allgemeinen Vereins ist die Baierische Regierung bereitwillig, nicht allein den freien Getreidehandel, wie früher, unter günstigen Verhaltnissen sogleich wieder herzustellen, sondern auch nach allenfallsig besonderm Erforderniß mit
 jedem deutschen Nachbarstaate über einen bemessenen, wechselseitig freien Bezug der Lebens;
 Bedürfnisse zu unterhandeln,

Mur muß sie

- 5) bedauern, wenn die dermalige Lage der unerschwinglich hohen Getreidepreise und des bis zur Ernte noch hier und da drohenden Mangels, welchem selbst nur durch kostspiezligen Ankauf ausländischen Getreides zum Theile abgeholfen werden konnte, es ihr nicht erzlaubt, schon gegenwärtig ihre volle Bereitwilligkeit in das Werk zu setzen.
- 6) Da der freie Durchgang in Baiern nie erschwert, sondern auf Berlangen ohne Unsstand bewilliget worden ist, und dieß auch ferner geschehen wird; so findet man gegen die im 9. Artikel hierüber angetragenen Bestimmungen, so wie gegen die des X. Artikels nichts zu erinnern.

Ronigreich Gach fen: Mit dem Entwurf einer Uebereinfunft gwifden den beutschen Bundesstaaten über Die Freiheit Des Sandels mit Getreide und Schlachtwieh, ift man Ro: niglich Gachfischer Geits ganglich einverstanden, mit alleiniger Ausnahme des vierten Puncts, nach welchem es nur von dem gemeinschaftlichen Ginverftandniffe ber Bundesstaaten abhangen loll, ob an ihren Grenzen gegen Die nicht zum Bunde gehörigen Staaten Gperr, Unftalten befteben follen, oder welche Berhaltniffe darüber einzutreten haben. Wenn nun aber Diefer Untrag in dem Commissions Bortrag ad 7 noch naber babin bestimmt ift - daß die deutschen Bundesffaaten übereinfommen mochten, an den Grengen gegen das Musland feine einseitige Berfügung zu treffen, weder eine Sperre anzulegen noch aufzuheben, fondern jede Ber: anderung hierin dem gemeinschaftlichen Ginverftandniffe zu überlaffen; jo tonnte binge; gen ber Fall eintreten, daß ber an einem Bundesftaat grenzende fremde Staat zuerft eine Sperre anlegte und dem betroffenen Bundesftaat Daraus in der Zwifdenzeit der großte Rach: theil erwuchse, weil er mit ben Gegen-Maadregeln bis nach erfolgten gemeinsamen Ginver: ftandniß Unftand genommen. Man erachtet baber Roniglich Gachfifcher Geits, bag Die Freiheit der Bundesglieder gegen das Ausland, in Unsehung des Berfehrs mit Getreide und Schlachtwieh, fofort folche Berfügungen zu treffen, welche die Lage der Dinge und die Rothdurft ihrer Lande erfordern, nicht beschränkt werden durfe, und daß folglich die gedach: ten Borschlage entweder überhaupt aus der Uebereinkunft meggulassen, oder menigstens in folder Mage, daß fie den Bundesftaaten nicht prajudicirlich werden, zu erlautern find.

Burtemberg tritt dem auf den Commissions, Bortrag vom 2. Juni d. J. gegrundes ten Entwurf einer Uebereinkunft zwischen sammtlichen deutschen Bundesstaaten, über die Freiheit des Handels mit Getreide und Schlachtvieh, unter folgenden naheren Bestims wungen bei:

Ad Urt. II. mochte zu naberer Bestimmtheit beizufügen fenn:

« Bon den Staaten derjenigen Bundesglieder, welche auch nicht zum deutschen Bunde

« gehörige Lande besitzen, werden bis auf erfolgende nahere Bestimmungen, diejenige « als in gegenwartiger Mebereinkunft begriffen angesehen, mit welchen im Urt. I « der deutschen Bundesacte dem Bund beigetreten wurde».

Ad Art. IV ist Wurttemberg zwar damit einverstanden, daß eine durch gemeinschaft, liches Einverständniß der Bundesstaaten beschlossene Sperre gegen einen fremden (nicht zum Bunde gehörigen) Staat, wie es schon in der Natur eines solchen Einverständnisses liegt, nur gemeinschaftlich, nicht einseitig von einem einzelnen Bundesstaat, wieder aufgehoben werden könne.

Wenn hingegen auch überhaupt von einem solchen Einverständniß abhängig gemacht werden will, ob ein Bundesstaat gegen das Ausland SperreAnstalten bestehen lassen solle, oder welche Verhältnisse darüber einzutreten hätten? so wurde dieses nicht nur eine zu grosse Beschränkung der, oft von augenblicklichen Verhältnissen gebotenen schleunigen Vorsorge für das eigene Land herbeiführen, sondern auch mit dem reinvölkerrechtlichen Verhältnisseines Bundesstaats gegen nicht zum Bunde gehörige Staaten, nicht zu vereinigen senn, gegen welche ihm alle völkerrechtliche Mittel gesichert bleiben mussen, um sich in jenem Vershältnis unabhängig zu behaupten.

Es wird daher einem jeden Bundesstaat freigestellt bleiben muffen, einseitig gegen einen nicht zum Bund gehörigen Staat zu sperren, ohne jedoch den Transit der — dieser Partikular: Sperre unterworfenen Lebensmittel aus einem ruckliegenden Bung besstaat in jenen fremden Staat irgend zu erschweren.

Daß ferner die, dermalen gegen Frankreich und die Schweiz von einzelnen Staaten einseitig und nicht vom Bunde angelegte Sperren unbestimmt, also auch über den 1. October oder die nächste Ernte hinaus fortdauern sollen, daß mithin die Biederaushebung von einem gemeinschaftlichen Einverständniß abhängig gemacht werden sollte; kann Burttemberg so wenig als die süddeutschen Staaten überhaupt sich gefallen lassen; da es eines Theils nicht nothig scheint, andern Theils der Handelsverkehr mit Schlachtvieh nach Frankreich, und nach der Schweiz mit Getreide, diesen Ländern selbst nothwendig ist, so wie auch die Schweiz wegen der offen zu behaltenden Handelsverbindung mit Italien besondere Rücksicht verdient.

Es kann daher die in dem 2. Absatz des Artikels IV aufgenommene Fortgauer der bestehenden Getreidesperren gegen Frankreich und die Schweiz, wenigstens nicht über den 1. October dieses Jahrs ausgedehnt werden, und ist also diese beschränkende Bestimmung noch beizufügen. —

Was die in dem Commissions Bortrage ad 7) noch anheimgestellte Ausdehnung der gezigenwärtigen Getreidesperre auf Italien und die Niederlande anlangt; so wurden die hiebei in Betracht kommenden allgemeinen Nucksichten weniger gegen die Niederlande als gegen Italien, sprechen, da aus jenen eher auf einen Zufluß der zur See ankommenden Getreide Borrathe zu hoffen ware.

Ad Urt. V. Ist zwar von selbst verstanden, daß die gegenseitig zugesicherte Beruck, sichtigung benachbarter Regierungen durch einzelne Ausfuhr-Bewilligungen immerhin von den — auf das eigene Bedurfniß zuerst zu nehmenden Rücksichten abhängig bleibe; inzwischen mochte dieß durch den am Ende des Artikels zu machenden Beisat auszudrücken seyn:

« fo weit ihr eigener Bedarf folches geftattet ».

Ad Art. VIII. Um jedes Migverständniß des Ausbrucks: «gleich bleiben be Ausfuhrzolle» zu vermeiden, wurde der damit verbundene Sinn genauer durch den Beisfat bestimmt werden konnen: « Es follen diese (gewöhnliche) Zolle vom Steigen und Fallen ber Fruchtpreise nicht abhängige fixirte Summen betrag en »

Abanderungen im Zolle Spstem, welche, abgesehen von einer augenblicklichen Theuerung, getroffen werden, konnen und sollen hierdurch nicht ansgeschlossen werden. Db und in wie fern man sich übrigens seiner Zeit wegen Gleichheit der Zolle für Ein:, Aus: und Durchfuhr von Lebensmitteln einverstehen konne? wird den kunftigen Berathungen über den Gegenstand des I. Artikels vorzubehalten seyn.

Ad Art. IX. Um dem, durch Berschiedenheit der Lokalitaten so schwankenden Termin der Befreiung des durchgehenden Getreides von allen Transit-Gebuhren « bis zur nachsten Ernte » mehr Bestimmtheit zu geben, mochte statt dieser Worte zu setzen seyn:

« bis jum 1. October diefes Jahrs ».

Der Artifel X ware noch naher dabin zu bestimmen, daß vor Erlassung der Sperrge, seize erkaufte Borrathe nur dann an den Kaufer noch zu verabfolgen seven, « wenn dieser der « Unterthan eines Bundesstaats ist ».

Baden: Bon Seiten Badens glaubt man in Hinficht auf die, gelegenheitlich des ersten Antrags zum freien Berkehr, in dieser hohen Versammlung geschehenen Meusserungen über die Beranlassung der im Großherzogthum Baden nothig gewordenen beschränkenden Maasregeln der Früchteaussuhr, folgende Erläuterung geben zu mussen:

Die Badische Regierung huldigt im Allgemeinen dem Princip eines freien Verkehrs von lange her, und entschließt sich zu Beschränkungen nur, wo Nachbarstaaten solche voransgehen ließen, in welchem Falle ihr die geographische Lage des Landes nicht erlaubt, sie unbeachtet zu lassen. Auch die dermalen verfügten Sperren wurden durch die Anordnungen der Nachbarstaaten herbeigeführt und bis zu einer ganzlichen Sperre gesteigert, nachdem einmal die natürliche Nichtung des Berkehrs unterbrochen, und manchen Gegenden des Landes die gewohnte Zusuhr aus den Nachbarstaaten geschmalert oder ganzlich entzogen worden ist.

Man mußte zwischen zwei Uebeln wählen und dem Lande jene Borrathe zu erhalten suchen, welche bei dem gewöhnlichen und naturgemäßen Gang der Dinge in die Nachbarsstaaten abgeflossen wären. Indessen bot man der Königlich: Burttembergischen Regierung bei dem ersten Schritte, wodurch sie, von einer andern Seite gedrängt, den wechselseitigen Getreideverkehr beschränkte, wiewohl vergeblich, an, den freien Tausch der Lebensmittel zwischen beiden Staaten auch unter den damaligen Berhältnissen zu unterhalten, und gegen das Großherzogthum Hessen kamen die durch die Königlich: Baierischen und Württembergischen Zölle veranlaßten Maasregeln der Badischen Regierung so lange nicht in Anwendung, als jenes dem Grundsaße ter Freiheit unbedingt treu blieb.

Sobald von genannten Staaten Anordnungen getroffen wurden, welche der Einfuhr nach Baden entgegentraten, sobald hiedurch, namentlich bei der durch den Mangel des Jahres herbeigeführten Nichtung des Getreide: Verkehrs aus Norden nach Guden, und Rheinauswärts, die Bevorrathung des Landes von dieser freien Einfuhr abhieng, konnte man unmöglich freie Ausfuhr gestatten.

Gern wird man aber die bestehenden Anordnungen aufgeben, so wie deren Beranlass

Nach dieser Boraussetzung, und auf Grundsatze gestützt, wie sie jeder Bundesstaat für das Wohl seiner Angehörigen im Auge behalten muß, wird von Seiten Badens in Bezug auf den Bertrags: Entwurf folgende Abstimmung gegeben:

Bu Art. I und II. Baden ist bereit, einer gemeinsamen Uebereinkunft beizutreten, welche den unbedingt freien Verkehr mit Früchten und Schlachtvieh zwischen den Bundesstaaten wieder: berstellt und dessen Fortdauer sichert. Ja, man wurde keinen Anstand nehmen, die Freiheit augen blicklich herzustellen, sofern sich alle übrige Bundesstaaten zu Gleichem verbindelich machen.

Zu Art. IIL Gollten je in der Folge Umstände eintreten, welche eine Abweichung von jenem Grundsatze unbedingter Freiheit rechtfertigten, so verbindet man sich, nie einseitig — fondern nur nach gemeinsamer Uebereinkunft zu handeln.

Wenn der Artikel IV des Entwurfes vorschlägt, daß Sperr, Anstalten gegen fremde Grenzstaaten des Bundes von dem gemeinschaftlichen Einverständnisse der Bundesstaaten abhängen sollen, und daß die bestehende Getreidesperre gegen Frankreich und die Schweiz unbestimmt fortdauern solle; so findet man nothig, darüber Folgendes zu bemerken, was durch die eigenthümliche geographische Lage des Großherzogthums und das Verhältniß des Handels und der Handelsgesetze seiner Nachbarn motivirt ist.

Es wird zwar kaum in einer langen Reihe von Jahren ein Zusammentreffen so vieler ungunftigen Conjuncturen eintreten, wie die, welche den gegenwartigen Nothstand herbeiges führt haben, mithin die Regierung nicht leicht in den Fall kommen, gegen Frankreich und die Schweiz SperreAnstalten vorzukehren. Trate aber je wieder gegründete Beranlassung dazu ein, so bedarf es der schleunigsten Vorkehrungen und Erdrterungen, welche von so vielen Instructions. Einholungen abhängen.

Interossen, welche von keinem als dem unmittelbaren Grenzstaate so lebhaft gefühlt werden konnen, durften leicht den Zweck jeder in Borschlag zu bringenden Maasregel vereisteln, weil die Speculation ihr zuvorkame.

Frankreich bringt namentlich gegen die deutschen Nachbarstaaten alle nur ersinnliche und haufig wechselnde Handels-Beschränkungen in Unwendung.

Es erlaubt daher die Gorge für das erste Bedürfniß der Staats: Angehörigen nicht, beschränkende Maasregeln der Aussuhr in die Fremde von so zusammengesetzten Erörteruns gen abhängig zu machen. Indessen ist dabei der Verkehr der übrigen Bundesstaaten nicht gesährdet, weil stets allen der Transit durch das Großherzogthum in das Ausland frei steht.

Auf der andern Seite walten die gleichen Bedenklichkeiten ob, fich unbedingt zu Sperrs Anstalten zu verpflichten, welche andere Bundesstaaten ihren Berhaltnissen angemessen finden konnten.

In der Regel, ja man darf sagen, ohne Ausnahme erzeugt das Großherzogthum Baden einen Uebersiuß von Getreide, den es seiner geographischen Lage und den übrigen Umständen nach mit entschiedenem Vortheil in die Schweiz abseht. Zwischen beiden Ländern besteht der lebhafteste Verkehr, und der Badische Landwirth sindet dort für manche seiner Producte, z. B. die Oberländer Weine, einen Absah, welchen ihm deutsche Bundesstaaten durch ungeheure Zölle erschwert oder ganz unmöglich gemacht haben. Formliche Staatsverträge mit der Schweiz befestigen jene erwähnten, natürlichen Handelsverbindungen, und diesen Verhältnissen ist man also eine Rücksicht schuldig, welche zudem eben so sehr ganz den Ansichten, die mehrere Stimmen der Bundesversammlung in Vetreff der Schweiz geäussert, völlig entsprechend sind, als die Menschlichkeit solche gegen ein Land gebietet, welches seine Ernten später als seine Nachbarn, und nie in derzenigen Tülle gewinnt, welche ihm die Aushülse jener entbehrlich machte.

Ruckwarts liegende oder auf kurze Strecken mit der Schweiz grenzende Staaten konnen etwa ihr Interesse bei beschränkenden Maasregeln unverlett oder felbst gefordert erachten; das Großherzogthum Baden aber, welches die jetige Stuse der Entwickelung seiner productiven Rrafte, dem selten gestörten Absate seiner Erzeugnisse in das Ausland verdankt, muß, so gern es sich jede Einrichtung anschliessen wird, die den freien Verkehr zwischen den Bundesstaaten bezweckt, sich jede Verbindlichkeit versagen, welche ihm das Schicksal bereiten konnte, was bei allgemeinen Sperr-Anstalten in großen Staaten die Grenzprovinzen zu tressen pslegt. Mehr oder minder mochte gleiche Bedenklichkeit bei den übrigen Grenzskaaten des südlichen und westlichen Deutschlands entstehen.

Der Artikel II, in Berbindung mit Artikel VI und X zeigt, daß die jett bestehenden Sperrgesetze nach dem Entwurf nicht nothwendig bis zum 1. October fortdauern sollen, und von Seiten Badens wurde man sich auch aus obigen Grunden zu dieser Fortdauer nicht verpflichten können, wozu noch kömmt, daß, wenn die Hossnungen, welche der Zustand der Staaten jetzt erweckt, nur einigermaßen in Erfüllung gehen, nach der Ernte jeder Grund zu Fortsetzung einer Sperre hinwegfällt, und schon im September kann in der Regel im Stromgebiete des Rheins das neue Getreide zu Markt gebracht, und dann, wo der eigene Bedarf gedeckt ist, die Sperre wenigstens gegen solche Gegenden gemildet werden, wo gleiches glückliches Verhältniß nicht statt findet.

Zu Artikel V und VI. Wird man abwarten, ob und welche Staaten sich zur gleiche baldigen Herstellung des freien Verkehrs verstehen wollen, welchem man nur ungern entsfagt hat.

Bu Artifel VII versieht es sich, daß gegen jene Bundesstaaten, die eine Sperre forte feben, die Erwiederung, falls man solche fur rathlich erachtet, vorbehalten bleibe.

Zu Urtikel VIII. Unter den Zollfähen auf die Ausfuhr herrscht in den deutschen Staat ten eine grosse und dem freien Berkehr nachtheilige Berschiedenheit, wodurch einzelne genothigt werden, sich die Erwiederung gleich hoher Zollfähe vorzubehalten, und in so lange zu firiren, als nicht eine sehr wünschenswerthe gemeinsame Uebereinkunft deßhalb getrossen wird. Baden trägt hierbei darauf an, einstweilen wenigstens, für die Ausfuhr von Früchten und Schlacht vieh von einem Bundesstaate in den andern, eine Uebereinkunft über ein Maximum des Zolles abzuschliessen, was auch durch diese gleichbleibenden gewöhnlichen Zollsähe nicht über; schritten werden dürfte.

Bu Urtikel IX stimmt man dem Antrage, unter jetigen Umständen die Getreides durchfuhr von allen Transit. Gebühren frei zu lassen, unter der Boraussetzung bei, daß sich jene Transit. Freiheit auch auf die Wasserfracht, namentlich auf dem Rhein, erstrecke. Die Octrois Convention kann dagegen kein Hinderniß senn, weil nicht von Befreiung eines Einzelnen dabei die Rede ist.

Baden hat seither fur bedeutende Zufuhren bereits ofter, ohne durch Vertrag verbunden zu senn, jene Abgabenfreiheit bewilligt.

Zu Artikel X. Wo einmal eine Sperre als nothwendig fortbestehen soll, mussen auch die angeblich oder wirklich vor der Sperranlegung erkauften Früchte derselben unters worfen bleiben, weil diese Ausnahme die Wirksamkeit des Berbots vollig vereiteln und Scheinverkäuse und zurückdatirte Contracte zur Umgehung des Gesetzes herbeisühren wurde.

Gelbst zu einer Ausnahme fur den über die Grenze zu verbringenden Vorrath auswärtiger Guter und Gefällebesitzer kann man von Seiten Badens nicht stimmen, weil solche Vorrathe, besonders in standesherrlichen Gebieten, so bedeutend sind, daß, wurden sie nach eingetres

tener Sperre in das Nachbarland ausgeführt, ganze Gegenden dem abfoluten Mangel preis gegeben maren.

Jedoch ift nicht zu überschauen, daß dieser Unstand, durch Berftellung einer ganglichen Berkehröfreiheit unter ben Bundesstaaten, fich von selbst erledige.

Kurheffen. In vollkommener Uebereinstimmung mit den, in der 29. Gigung erklarten Unsichten Seiner Majestat des Königs von Burttentberg, haben Seine Königliche Hoheit der Kurfürst bisher nur retorsionsweise eine Fruchtsperre gegen einige Nachbarstaaten angeordnet, sonst aber allen Producenten den freien Verkauf ihrer Vorrathe, mit der einzigen Beschränkung gestattet, daß von allen ins Ausland gehenden Früchten ein Drittheil, gegen Vergütung der Marktpreise, in die Nothspeicher abgegeben werden muß.

Mit Bergnügen werden Sie daher zu den Maadregeln mitwirken, welche zu Beforder rung eines freien Berkehrs mit Lebensmitteln innerhalb des deutschen Bundes, in dem Bortrage der hierzu gewählten Commission so umsichtig als zweckmäsig in Borschlag gebracht worden sind. Seine Königliche Hoheit hossen mit Zuversicht, daß, besonders bei den Austschlen zu einer ergiebigen Ernte, kein Bundesstaat der Freigebung des Handels mit Früchten und Schlachtwieh, vom 1. Detober d. J. an, sich entziehen werde; und so wie Sie micht ermächtiget haben, die deßfallsige Uebereinkunft in Allerhöchstehrem Namen zu unterzeichnen, so bereit sind Sie, sich mit denjenigen Staaten, gegen welche in diesem Augenblick noch SperreAnstalten bestehen, über deren alsbaldige Aushebung einzuverstehen.

Großherzoglich : und Berzoglich: Sach sische Hauser. Der Antrag ber Königlich: Württembergischen Gesandtschaft wegen Freiheit des Handels, besonders mit Lebensmitteln, war meinen Hofen sehr willkommen, wie ich schon in der 29. Sitzung vorzläufig erklärt habe. Sie genehmigen daher auch die von dem Ausschusse vorgeschlagene Uebereinkunft, in so fern man dermalen noch nicht geneigt senn sollte, der Freiheit des Hanz dels zwischen den Bundesstaaten eine grössere Ausdehnung zu geben.

Meine Hofe gehen von der Ansicht aus, daß Aufhebung des hie und da angenommenen unnachbarlichen Folirungs. Spstems nach dem nun wieder neu und, wie Sie hoffen, fester geknüpften Bande durchaus nothwendig sen, wenn Einheit, der wesentlichste Zweck der Bunz desvereinigung, bewirft und dem Deutschen ein gemeinsames Baterland wieder gegeben werden soll. Da Sie hierauf einen grossen Werth legen, so mussen Sie wunschen, daß es nicht bloß mit Worten ausgesprochen, sondern mit Handlungen bethätigt werden möge. Meine Hofe tragen daher auf den möglichst freien und unbeschränkten Handelsverkehr innerhalb der Grenzen der zu einem Baterlande vereinigten Bundesstaaten an.

Holftein Didenburg, Anhalt und Schwarzburg: Der Herzoglich Holftein Didenburgische, Herzoglich Anhaltische und Fürstlich Schwarzburgische Gesandte hat, in Beziehung auf die vorgeschlagene Uebereinkunft über die Freiheit des Handels mit Getreide und Schlachtvieh, folgende Erklärungen abzugeben:

- 1) Seine Herzogliche Durchlaucht von Holftein: Oldenburg finden bei dieser Uebereinkunft um so weniger etwas zu erinnern, als in Höchstihren Landen nach den darin aufgestellten Grundsätzen jederzeit verfahren wird, und tragen daher kein Bedenken, derselben völlig beizutreten.
- 2) Seine Hochfürstliche Durchlaucht von Schwarzburg. Sondershaufen find um fo geneigter, der vorgeschlagenen Uebereinkunft beizutreten, als Hochsteielben die Sperre stets als eine sehr gehässige Maasregel betrachtet haben, und davon nur im hochsten

Rothfall bloß als Retorsionsmittel haben Gebrauch machen lassen, ja! selbst in der gegenwärtigen Periode, wo doch der Preis der nothwendigsten Lebensmittel schon einen sehr hohen Grad erreicht hat, und wo nicht unbedeutende Quantitäten aus den Fürstlichen Landen in benachbarte Staaten ausgeführt worden, zu einem Ausfuhrverbote zu schreiten sich nicht haben entschliessen können.

3) Seine Hochfürstliche Durchlaucht von Schwarzburg: Rudolstadt finden die vorgeschlagene Uebereinkunft mit Hochstihren Regierungsgrundsätzen so übereinstimmend, daß Sie derselben beizutreten vollkommen bereit sind.

Man wird übrigens zu allem, mas zur Berbesserung, Erweiterung, Beforderung und Erleichterung der gewünschten Uebereinkunft gereichen kann, gern mitwirken, in der hoffnung, daß es gelingen wird, die bereits zum Theil bemerklich gemachten Schwierigkeiten zu beseitigen.

Fur das hohe Saus Unhalt wird die Erklarung vorbehalten.

Hohenzollern, Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe und Baldeck: Die Durchlauchtigsten Fürsten der 16. Eurie, denen nichts so sehr am Herzen liegt, als die baldmöglichste Erfüllung aller Artikel der Bundesacte, ertheilen dem dankense werthen Entwurf einer Uebereinkunft zwischen sammtlichen deutschen Bundesstaaten, über die Freiheit des Handels mit Getreide und Schlachtvieh, mit Bergnügen Höchstihre volle Beisstimmung.

Höchstdieselben finden in den Berabredungen des Entwurfs nur die von Ihnen stets befolgten Grundsatze wieder, und erblicken darin einen erfreulichen Anfang, die für die deutsche Nation so hochwichtigen Bestimmungen des 19. Artikels der Bundesacte in Bollzies hung zu setzen.

Dem Gesandten ist es besonders angenehm, hier im Namen mehrerer seiner hochsten Committenten den Bunsch ausdrücken zu durfen, daß man das Königreich der Niederlande und die Schweiz in diesen freien deutschen Berkehr mit aufnehmen möge. Beide Staaten waren oft theilweise mit Germanien verbunden; ihre Bewohner sind noch häusig deutscher Mundart und Sitte näher verwandt, als dem ferneren Auslande; und auf dem Niederlandischen Königsstuhle thront ein deutscher Fürst, selbst Bundesglied. Politischer und anderer Gründe hier nicht zu gedenken, spricht Theilnahme in Zeiten der Noth für die Schweiz, und unser eigener Bortheil für die Niederlande. So wie dieser Staat in glücklichen Jahren ein Debouché für den Uebersluß mancher deutschen Provinzen ist, verdanken wir ihm jetzt häusige Zusuhr der ersten Lebensbedürfnisse.

Die Durchlauchtigste Fürstin: Regentin zur Lippe wünscht, daß die Frucht: und Bieh: sperre, nach erfolgter Abrede und Zusicherung der Reciprocitat, auch gegen alle benachbarten fremden Staaten aufhören moge.

Im Uebrigen halten Höchstdieselben Sich überzeugt, daß nur durch eine un bed in gte wechselseitige Handelsfreiheit in allen Staaten des deutschen Bundes die schönen und grossen Hoffnungen befriedigt werden, welche der 19. Artikel der Bundesacte verleiht. Nur wenn alle Handelsartikel und Erzeugnisse der verschiedenen Staaten Deutschlands, und nicht allein die Lebensmittel und Gegenstände des ersten Bedürfnisses, ungehindert gegen einander vertauscht werden, kein Transito, keine andere drückende Abgabe, sie heiße wie sie wolle, mehr statt hat, wird man die Verbrüderung der deutschen Länder erkennen, ihr Handel sich beben, ihr Wohlstand wieder aufblühen.

Mit diesen Unsichten der Fürstlichen Regentin zur Lippe stimmen Seine Durchlaucht, der Fürst zu Walde und Pyrmont vollkommen überein, indem Höchstdieselben nur unter der ausdrücklichen Bedingung, daß ein allgemeiner freier Handelsverkehr unter den Bundesstaaten baldmöglichst eingeführt werde, Sich des Rechts zu einer Frucht, und Biehe sperre begeben. Denn, wenn es das Interesse einiger Bundesstaaten erheischen mochte, daß in unergiebigen Jahren, Undere, welche vielleicht Ueberfluß an Getreide und Bieh bestigen, ihnen davon einen Theil zukommen lassen, so scheint es auch gerecht und billig, daß man dem Berkehr der letztern mit andern Producten des Landes fortan keine Fesseln mehr anlege.

Letteres ift auch der warme Wunsch der Durchlauchtigsten Fursten gu Reuß. Roch bin ich fur das Furstenthum Walde de ausdrücklich beauftragt:

ad Urtikel II des Entwurfs zu erklaren, daß man dort wunsche, den terminum a quo bis zum 1. November verschoben zu sehen, weil in dasiger Gegend die Ernte am 1. October noch nicht beendigt sen; so wie

ad Artikel X die Bemerkung zu machen, daß, da durch eine von Gr. Durchlaucht im vorigen Spatherbst erlassene Verordnung dergleichen im Lande geschehene Fruchtaufkaufe für nichtig und unverbindlich erklart worden, man diesem Vorschlage nicht beitreten könne. Sollte derselbe in der Bundesversammlung aber dennoch durchgehen, so verstehe sich wohl von selbst, daß dadurch aufgehobene Privatrechte nicht wieder hergestellt werden können, deren Erfüllung ohnedieß gegenwärtig den dortigen Unterthanen entweder durchaus, oder doch ohne den größten Schaden zu leiden, nicht mehr möglich sep.

\$. 259.

Entwerfung einer Matritel des deutschen Bundes.

Baiern: Baiern ift über die Errichtung einer

Bundes = Matrifel

vorläufig mit der Raiserlich. Desterreichischen Abstimmung dahin einverstanden, daß

- 1) die gewählte Commission die erste Berstellung der Matritel zu besorgen habe;
- 2) diese Commission sammtliche Bundesstaaten nach ihren zum deutschen Bunde gehoferenden Gebieten in ein Verzeichniß aufzunehmen habe, zu welchem Ende man vor Allem die Erklärungen erwarten muß, welche ihrer Staaten Desterreich und Preussen als zu dem deutschen Bunde gehörig, ansehen;
- 3) daß diese Commission, ohne amtliche Untersuchungen zu veranlassen, sich darauf beschränke, nach den bekannten statistischen Hulfsquellen approximative Berechnungen mit Rucksicht auf Bevölkerung und Einkunfte aufzustellen, wobei man jedoch dankbar erkennen wolle, wenn einzelne Regierungen selbst geneigt waren, über ihre dießfallsigen Berhaltnisse nahere Ausweise vorzulegen;
- 4) daß, wenn neben der Bevolkerung zugleich auf die Einkunfte vergleichende Rucks sicht genommen wird, sodann derselbe Maasstab für Mannschaftsstellung und Geldbeitrage angenommen werden konne, ausserdem ein zweifacher Matrikular : Unschlag kaum zu vers meiden ware;
- 5) daß der hiernach zu entwerfende Unschlag sammtlichen Regierungen zu Einholung ihrer Erflarungen mitgetheilt werde,

6) daß man die auf solche Art hergestellte Matrifel vor ber Sand auf funf Jahre festsete, und

7) mit dem Ende des vierten Jahres die definitive Matrifel bestimme, welche nach bem funften Jahre in Anwendung gebracht werden foll;

8) übrigens aber wegen der Gefuche um Minderung des Matrifular: Unschlags ber Untrag der Commission zu erwarten sen.

Indessen durften diese Borarbeiten zu Herstellung einer Bundesmatrikel, doch um so minder hindern, daß über die sonstigen Militar Angelegenheiten des Bundes in grössen Umrissen schon dermal abgestimmt werde, als für diesen, dem gesammten Bunde vorzüglich wichtigen und einen der ersten Zwecke desselben bezeichnenden Gegenstand die Berathung bereits vorlängst geöffnet ist, und der genehmigte Vortrag über die Reihefolge hierüber den nächsten Leitfaden darbietet.

Es durfte nicht erforderlich senn, eine gewisse Truppenzahl für den Friedensfuß festzu: setzen, sondern bloß das Berhaltniß herzustellen, in welchem jedes Bundesglied zu dem gemeinschaftlichen Zweck beitragen soll.

Ift fodann ein foldes Gimplum bezeichnet, fo kann man den Umffanden die weitere Bestimmung überlaffen, wie ftart die Unftrengung nach diesen Berhaltniffen fenn muffe.

Begen Einführung einer gleichformigen Conscription durfte man sich auf dasjenige beschränken, was die Bestimmungen über Freizugigkeit nothwendig machen.

Die Einrichtung über Landwehr und Landsturm waren dem Gutfinden der einzelnen Regierungen lediglich zu überlaffen.

Die Verhaltnisse der verschiedenen Waffengattungen zu einander durften am füglichsten bloß im Ganzen divisionsweise bestimmt — und es dann der Uebereinkunft der zu einer Militar, Division beitragenden Bundesglieder, oder, wenn diese nicht statt fande, der Bestimmung der Bundesversammlung heimgestellt werden, wie die verschiedenen Waffengattungen unter den Beitragspflichtigen verhaltnismasig zu vertheilen waren.

Die Geldmatrikel, wenn diese verschieden von der Matrikel für die Mannschaftsstellung errichtet wurde, durfte nicht bloß für die Militar: Ausgaben, sondern für sammtliche Geld; lasten des Bundes zum Maasstabe dienen, in so fern nicht in einzelnen Fällen ein anderes Berhältniß angenommen werden will.

Ueber Die Matrifular Bestimmungen rudfichtlich ber

Eintheilung des Bundesheers

mochte Folgendes vorläufig festgesett werden.

- 1) Die in der neuern Zeit fast allgemein angenommene heeres Eintheilung in Divisio, nen von 8 bis 10,000 Mann, durfte auch fur das Bundesheer die tauglichste fenn.
- 2) Zwei oder drei Divisionen wurden ein Corps bilden; in wie fern zwei oder mehrere Corps zusammengestossen werden sollten, kann nur nach dem Ergeben der Umstände bestimmt werden.
- 3) Diejenigen Bundesstaaten, deren Bundes: Contingent in der einfachen Aufstellung ein ganzes Corps bildet, waren nur verpflichtet, dasselbe schon also formirt und für sich abget theilt zu stellen, und diejenigen Truppen anzugeben, welche ihr Bundes: Contingent ausmachen.
- 4) Diejenigen Bundesglieder, welche nur Eine Division stellen und also kein eignes Corps bilden, hatten sich mit einer andern Division zu verbinden, um gemeinschaftlich ein Corps aufzustellen.

- 5) Staaten, deren Contingente in der einfachen Aufstellung die Starke einer Division nicht erreichen, mußten sich unter einander über die Zusammenstellung verzseichen, und unter vorzüglicher Berücksichtigung der geographischen Lage und verhältnismäsigen Starke der Abtheilungen die Formation ihrer Contingente zu Stande bringen. Bürden sie sich hiere über nicht vereinigen können; so hätte die Bundesversammlung zu eptscheiden.
- 6) Eben so bliebe auch den Contribuenten zu seder Division überlassen, die nach dem allgemeinen Verhältniß für jede Division festgesitzte Anzahl von Kavallerie und Artillerie unter sich selbst zu vertheilen.

Rur wenn fie nicht darüber übereinkommen konnten, hatte Die Bundesversammlung zu entscheiden.

- 7) Im Allgemeinen ware barauf Rucksicht zu nehmen, daß die kleineren Contingente lediglich in Fußvolk gestellt, und Kavallerie und Artillerie vorzüglich von den zu einer Divi, sion beitragenden größeren Bundesstaaten geliefert wurden.
- 8) Ueber die Unterabtheilung der Divisionen waren allgemeine Grundsatze zur gemein: samen Vorschrift aufzustellen, vamit hierin eine Gleichformigkeit erzielt werde.
- 9) Die zu einer Division beitragenden Bundesglieder verstehen sich unter sich selbst über bas Divisions , bann die Brigaden und Regiments : Commando's.
- 10) Eine gleiche Vereinbarung fande über Gold, Verpflegung, Kleidung, Vewaffs nung, Exerzier: und Dienstreglement statt, welche wenigstens bei jeder Division unter sich gleich gestellt senn mußten.
- 11) Unter den Officieren der verschiedenen Bundesstaaten, welche zu einer Division mit einander vereiniget sind, sollte bloß der Dienstesgrad und das Dienstes Alter den Rang bestimmen.
- 12) Db bei verschiedenen Uniformen der in ein Corps vereinigten Bundestruppen ein allgemeines Abzeichen vorgeschrieben werden soll, durfte den Umständen überlassen werden.
- 13) Auf eine allgemeine Cartel-Convention, um sowohl die wirkliche Militar-Deserteurs, als die ausgetretenen Militar-Pflichtigen, auch ohne Reclamation, sobald sie als solche befunden werden, gegenseitig auszuliesern, ist man von Seiten Baierns um so mehr einverstant den, als solches seit dem 15. November 1809 gegen alle deutsche Staaten, welche solches erwiedern, ohnehin in Baiern gesehlich eingeführt ist.
- 14) Staaten, welche eine Division oder barüber stellten, hatten ihre Commandanten felbst zu ernennen. Es konnte ihnen ohne Anstand die eigene Aufsicht, Uebung und Musterung des Corps oder der Division überlassen werden, und es durfte genügen, wenn zu bestimmten Zeiten die Standlisten des Contingents, der Bundesversammlung vorgelegt werden.
- 15) Da, wo zwei Divisionen verschiedener Staaten in Ein Corps vereiniget werden, ware bloß, im Fall der wirklichen Mobilisirung, die gemeinschaftliche Ernennung eines Corps: Commandanten nothwendig. Die Aufsicht in Friedenszeiten ware jedem Divisions: Commando überlassen.
- 16) Wenn mehrere Contingente einzelner Bundesstaaten in eine Division vereinigt sind, müßten dieselben ein gemeinschlaftliches Commando aus ihrer Mitte bestellen, welches auch in Friedenszeiten die Aufsicht zu führen und der Bundesversammlung von Zeit zu Zeit den Stand der Division vorzulegen hatte.

- 17) Die Anordnung der Uebungen in Friedenszeiten bliebe dem Ermessen der Bundes; glieder, welche eine Division oder mehr stellen, selbst überlassen. Bei den übrigen ware zu veranstalten, daß jährlich wenigstens Regimenterweise Waffenübungen statt finden, bei welchen das Divisions: Commando die Musterung vorzunehmen hatte.
- 18) Die nach diesen Bestimmungen von den einzelnen Regierungen oder den gemein: schaftlichen Commando's bei der Bundesversammlung eingehenden Berichte und Standlisten waren einer eigenen Commission zuzuweisen, welche dieselben zusammenzustellen, und wegen Abhülfe der sich zeigenden Mängel der Bundesversammlung die geeigneten Unträge zu machen hatte.
- 19) Die Anordnung eines eigenen Obercommando's, oder der Corpscommando's für die aus Divisionen von mehreren Staaten, im Falle eines Kriegs, zu bildenden Corps, oder einer General. Inspection in Friedenszeiten findet man für überflussig.
- 20) Die Wahl eines Oberfeldheren des Bundes ware in dem Falle eines Kriegs durch die Bundesversammlung vorzunehmen, welche auch dafür zu sorgen hatte, daß die Commandanten der combinirten Corps entweder durch freie Wahl der beitragenden Staaten, oder durch Verfügung des Bundes bestellt werden.
- 21) Die diesem Oberfeldherrn zu ertheilende Vollmacht, die Verpflichtung desselben, die Beigebung eines Generalstaabes oder Kriegsraths wird wohl bei sich ereignendem Falle nach den Umständen sich richten mussen, und läßt sich zum Voraus in allgemeinen Bestim: mungen schwerlich vorschreiben.
- 22) Eben so wenig durfte es rathlich und thunlich senn, schon jetzt im Allgemeinen wegen der Verpflegung, der Lazarethe, und des Medicinalwesens, des Armeefuhrwesens, des Kriegs: Commissariats u. d. gl. einige Bestimmung zu treffen.
- 23) Dagegen ist es ein schon dermal nicht mehr zu umgehendes Bedürfniß, daß wegen der Bergütung der Rosten, welche in einem Bundesstaate durch die durchmarschirenden oder garnisonirenden Truppen eines andern Bundesglieds veranlaßt werden, eine die dießfalls meistens so sehr bedrängten Unterthanen befriedigende, und für die Zukunft sichernde Berstügung durch Festsekung bestimmter Bergütungspreise getrossen werde.
- Es wird daher auf die Ernennung einer leigenen Commission angetragen, welche sich mit der Entwerfung einer allgemeinen Uebereinkunft zu beschäftigen hatte.
- 24) Die Bildung einer allgemeinen Bundes, Ariege, Casse für die Friedenszeit scheint übers flussig zu seyn, da bei den gemeinschaftlichen Ausgaben des Bundes in militärischer Hinsicht sehr leicht die Bundesglieder mit den ihnen nach der Matrifel zugerechneten Geldbeiträgen an diesenigen unmittelbar verwiesen werden können, welche mehr zu fodern haben als ihre eigenen Beiträge ausmachen.
- 25) Der Unterhalt der eigenen Truppen mare natürlicherweise von jedem einzelnen Buns desstaate selbst zu bestreiten. Nur für die kleineren Staaten, deren Contingente zusammenges stossen werden, durfte es im Zustande des Kriegs nothig werden, sich über die Bildung ger meinschaftlicher Kriegs Cassen zu vereinigen.

Da rúcksichtlich

der Bundesfestungen

noch alles dasjenige fehlt, was vorausgehen muß, um darüber Bestimmungen zu treffen, so wird dieser Gegenstand dermal noch zu umgehen seyn.

Großherzogliche und Berzogliche Gachsische Sauser: Meine Sofe genehmigen das, was von der prasidirenden Gesandtschaft in Betreff der Entwerfung einer Mas
trifel vorgeschlagen und in der 31. Sitzung zu Protofoll gegeben worden ist.

Von Seiner Koniglichen Hoheit dem Großherzoge von Sachsen: Weimar und Eisenach bin ich aber noch besonders angewiesen worden, die mir schon früher zugesendeten statistischen Nachrichten, die Großherzoglichen Lande betreffend, zum Behuf der zu fertigenden Matrikel zu überreichen.

§. 260.

Gesuch der ehemaligen Rurpfalzischen Erbpachter der Grafenauer= und Bemshofe, wegen Entschädigung für erlittene Kriegsschaden.

Baiern: Ueber die in der XXXI. Sigung vorgetragene Reclamations, Sache der ehemaligen Erbpachter der Grafenauer und Hemshofe am linken Rheinufer wegen Kriegs, Beschädigungen bin ich von meinem allerhochsten Hofe angewiesen, nachstehende Erklarung abzugeben:

Die von diesen Erbpächtern eingereichte Borstellung enthält die Bitte, zu verfügen, daß sie entweder in denselben Wegen volle Genugthuung erhalten, in welchen alle anderen Rriegsschäden, Lasten, Rosten und daher erwachsenen Schulden von dem Jahre 1792 bis zum Jahre 1801 in der Rheinischen Pfalz auf dem rechten Rheinufer berichtiget worden sind, oder unter den höchsten Instanzen der die Rheinpfalz auf dem rechten Rheinufer besichtiget worden sind, oder unter den höchsten Instanzen der die Rheinpfalz auf dem rechten Rheinufer besichenden Bundesstaaten eine anzuweisen, welche den von dem Reichstammergerichte eingeleiteten Citations prozes auszusühren und nach den im Jahr 1793 bestandenen Gesetzen, verbindlich für alle, zu entscheiden ermächtiget würde.

Bie sich aus den Beilagen der Borstellung selbst ergiebt, ist die Berichtigung der übrigen Kriegsschäden lediglich durch die Regierungen, welche sich in die Rheinpfalz auf dem rechten Rheinufer getheilt haben, geschehen, und eben so hat die Kurfürstliche und Fürstliche Ausgleichungs: Commission, gegen welche im Jahr 1806 der Citations: Prozes von dem Reichstammergericht eingeleitet worden, lediglich aus den Bevollmächtigten von Baden, Hessen, Nassau und Leiningen bestanden, nachdem die Baierischen Commissarien schon im Jahr 1803 von dem Geschäfte zurückgetreten waren. Daß auch eine Citation gegen Baiern, als Besicher der Entschädigung für die jenseitige Rheinpfalz, erwirft worden ware, erhellet aus der Borstellung und deren Beilagen nicht.

Offenbar ist das vorliegende Gesuch lediglich gegen die Besitzer der auf dem recht en Rheinuser gelegenen Pfalz gerichtet, und Seine Majestät der König können Sich daher nicht als unter den, in der XXXI. Sitzung erwähnten, an der ehemaligen Rheinpfalz betheis ligten Souverainen begriffen ansehen, welche für die Entschädigung der Neclamanten zu forgen haben.

Ausserdem haben noch Seine Majestät bei der Abtretung der Rheinpfalz auf die Ihnen allerdings zuständig gewesenen Activ: Arreragen Verzicht geleistet, und können daher auch für rückständige Passiv: Lasten auf keine Art mehr in Anspruch genommen werden, und eben so wenig ist eine Verfügung vorhanden, welche die Verbindlichkeit, für die Rheinpfalz auf dem linken Rheinufer Beiträge zu leisten, auf die dafür erhaltenen Entschädigungs: Lande übertragen hätte.

Da also diese Angelegenheit Baiern nicht berührt; so muß beren Berichtigung lediglich ben betheiligten Bofen überlassen werden.

on side onister : astudie adition is shifted as a ded manifestation and the sound of the sound o

Penfions : Regulirung fur die deutschen Ordens-Mitter.

Mecklenburg. Chwerin und Strelis. Auf Beranlassung des Vortrags von dem Herzoglich. Oldenburgischen Bundesgesandten, über zwei Reclamationen des Landscommenthurs von Münchhausen und des Commenthurs von Bollwarth, wurde von der Bundesversammlung in der 12. Sitzung beschlossen: über die Auslegung und Anwendung des 15. Artikels der Bundesacte in diesem Betresse, die erforderlichen Instructionen von den Hofen einzuholen, und es wurden zu dem Ende von dem Reserventen drei näher zu erläuternde Fragen aufgestellt, zu deren Beantwortung die diesseitige Gesandtschaft sich in gegenwärtiger Abstimmung zu erklären hat.

Die erfte Frage betrifft eigentlich nur Diesenigen Lande, welche unter ber Berrichaft bes vormaligen Ronigs von Westphalen gestanden, der fast alle die eingezogenen Guter Des Drbens fogleich verauffert bat. Gollen nun die gegenwartigen Regierungen Diefer Lander, mabrend fie bergleichen eingezogene Guter nicht wirklich erhalten haben, verbunden fenn, Das von Die befagten Penfionen zu bezahlen ? Um biebei Doch irgend eine feste Bestimmung ein: treten zu laffen, fo ift man des Dafurhaltens: daß Diefe Regierungen fich im Betreff folcher Guter, und wie fie es damit halten wollen over fonnen, noch zuvor naber zu erklaren haben, in wie fern fie die Guter von den Raufern gegen beren Schadloshaltung mieder gurudnehmen und alsdann auch die auf felbige rubende Laft der bestimmten Penfions Zahlung zu über nehmen haben wurden. Blieben bagegen Die Guter unverandert benen bisherigen Raufern, fo hatten zwar die Regierungen dann feinen Grund der Berpflichtung gur Bablung von Denfionen, die auf folden Besitzungen ruben follen; Da indeffen der Unfpruch der vorigen Rutmeffer barum nicht weniger gegrundet und fortdauernd bliebe, fo icheint bas von Preuffen bei diefer Gelegenheit aufgestellte Princip nicht unbillig, wenn die Unspruche ber Penfio, niften auf die Besitzungen bes Ordens haften, folde auch an die Raufer, als beren wirkliche Inhaber, im Wege Rechtens zu verweifen. Gelbige haben ohnedem ihre Antaufe meiftens febr mohlfeil gemacht, und fich dabei ben etwa entitebenden Gefahren und Laften nur von felbst unterziehen tonnen.

Sollte man aber diesen Grundsatz nicht annehmen wollen, so bliebe nichts anders übrig, um diese einzelnen Ordensglieder doch nicht ohne allen Unterhalt zu lassen, als daß solche verhältnismäsig von der ganzen Ballei, wohin sie gehörten, übertragen würden, in so fern selbige in subsidium doch eine allgemeine Berpflichtung behält, wenn die besondere Berhaftung der einzelnen Besitzungen nicht ausreicht, und wobei dann freilich diesenigen Commenten, welche gerade erledigt oder zur Zeit der Aushebung des Ordens unbesetzt waren, zunächst anzuziehen sehn durften. Dieses wurde indessen hier immer eine feste Bestimmung noch erfordern.

3 weiten 8. Es scheint sowohl nach den frühern Verfügungen bei Aufhebung des dentz schen Ordens und bei dem Wiener Friedensschluß, als auch nach der Bestimmung des Artikels 15 der Bundesacte, worin es heißt « daß diese Pensionen nach Verhältniß des Antheils an den eingezogenen Ordens Besitzungen bezahlt werden sollen » — die Absicht nur gewesen zu seyn, daß nicht die Gesammtmasse der Ordensgüter, selbst nicht einmal die Gütermasse jeder Ballei, sondern nur jede eingezogene besondere Besitzung, und so auch jede Commende, zum Vortheil ihres vormaligen Rutniessers, der nach den Ordens Statuten dazu fähig war, bei

ben zugesicherten Pensionen verhaftet bleiben follen. Und nach diesem Maasstab wurde auch die Verbindlichkeit zur Zahlung solcher Pensionen anzunehmen und zu vertheilen, und solche darin auch nicht wohl über den wirklichen Ertrag solcher Güter, nach Abzug der hinzugekommenen Lasten, zu erstrecken senn. Aus einer gleichen Hinsicht werden aber auch diesenigen Ordens-Mitglieder oder Officianten und alle solche, welche auf keine besondere Besthung angerwiesen waren, sondern ihre Einnahme aus den Einkunsten und der Casse der gesammten Ballei bezogen, von den jetzigen Inhabern der Ordensgüter in eben dem Verhältnis, wie diese zu der Ballei Casse beigetragen haben, nur gemeinschaftlich zur Pensionirung überrnommen werden können. Ein Ascensionsrecht der Commenthure in Landcommenden durfte hiebei wohl nicht anders mehr anwendlich senn, als in so weit schon bestimmte Anwartschaften statt gefunden haben.

Drittens. Würde man es recht und billig anch der Fassung des gedachten Artikels 15 am gemäßesten sinden, daß die Penssonen in dem Maas, wie die Bundesacte nach Anleitung des Reichsdeputations. Schlusses bestimmt, gleich von der Zeit der Aushebung des Orsdens an, von den Ländern, die ihre gesehmäsige Regierung behalten, gezahlt werden — wie dieses auch die ganze Zeit hindurch von den meisten Fürsten geschehen ist — daß aber von den wiederhergestellten Regierungen, erst nachdem ihre fremden Borgänger aufzgehört und sie wiederum in Besitz gekommen waren, mithin von 1813 an, derzgleichen Penssonen nur gefordert werden können, indem auch die Penssonisten, so viel bekannt, von der Westphälischen Regierung eine, wiewohl abgeminderte Bezahlung erhalten und auch angenommen haben. Und der Art. 15 möchte dahin zu deuten seyn: daß die Ergänzung von Penssonen, die früher nicht hinreichend bewilliget worden, darnach von der Zeit an geschehen sollte.

Nachdem obige Fragen gehörige Erledigung gefunden, werden in solcher Gemäßheit nicht nur die oben genannten beiden Reclamationen zu beurtheilen senn, sondern es wird sich auch die Ausmittelung der einzelnen Pensionen und deren Bertheilung nach Berhältniß der Commenden oder einzelnen Guter ohne Schwierigkeit bewirken lassen, sobald die Theilhaber in deren Folge ihre weitern Ansprüche bei den einzelnen Regierungen anbringen, und diese letztern da, wo mehrere Regierungen gemeinschaftliche Zahlungen zu leisten haben, über die verhältnismäsige Repartition zu deren Uebernahme unter sich zusammentreten.

§. 262.

Penfions, Sache der Mitglieder des Johanniter, Ordens.

Mecklenburg. Schwerin und Strelit stimmen auf den in der 6. vorigiahrigen Situng wegen des Johanniter: Ordens genommenen Beschluß dafür, daß die Grundsäte des Reichsdeputations: Schlusses, welche nach dem Artikel 15 der Bundesacte auf den
deutschen Orden angewendet sind, ebenmäsig nach aller natürlichen Billigkeit und richtigen Unalogie auch auf die Mitglieder des Johanniter: Ordens mit auszudehnen wären, da beide Orden in ungefähr gleichen Verhältnissen vormals bei dem deutschen Reiche gestanden haben, und kein rechtmäsiger Grund gefunden werden mag; bei den gleichen Ansprücken, welche beiderlei Mitglieder auf ihren fortdauernden angemessenen Unterhalt schon aus der Natur der Sache und durch die Aushebung ihres Ordens zu machen besugt sind, irgend einen Unterschled oder eine Ausnahme eintreten, oder diese Ansprücke erst von einer ausdrücklichen Bewilligung abhängen zu lassen; die Stipulationen des Neichsdeputations: Schlusses aber für solche Borgänge vielmehr einige allgemeine Normen aufgestellt haben, auf welche der Bund, also auch in diesem ganz gleichen Fall, seinen Grundvertrag auszudehnen veranlaßt wird.

§. 263.

Reclamation des Johann Wilhelm Remy zu Franksurt gegen die Hers zoglich-Rassauische Regierung zu Wiesbaden, eine Forderung wegen Lieferungen zu der ehemals Kurtrierischen Festung Chrensstein betreffend.

Prafidium gieng hierauf zu den Privat : Reclamationen über, und

der Königlich Baierische Herr Gesandte, Freiherr von Aretin, trug die, Zahl 186 eingetragene Reclamation des Johann Wilhelm Remy zu Frankfurt am Main gegen die Herzoglich Nassauische Regierung zu Wiesbaden, eine Forderung wegen Lieserungen zu der ehemals Kurtrierischen Festung Ehrenbreitstein betressend, vor, wornach Reclamant sich auf folgende Thatsachen beruft: die Huttenherren Remy, Hofmann und Comp. zu Bendorf am Rhein, hatten am 29. Janner 1794 mit dem Kurtrierischen Hoffriegerathe zu Ehrenbreitstein einen Lieserungsvertrag von Eisenmunition für die Festung Ehrenbreitstein, gegen baare Bezahlung, abgeschlossen; die vollzogene Lieserung sen zwar am 14. September 1794 mit 11, 562 Reichsthaler für liquid erkannt, die Bezahlung selbst aber durch die damals eingetretenen Kriegsverhältnisse verhindert worden; der Kurfurst von Trier habe unterdessen sein Land verloren, und in Folge des Reichsdeputations. Schlusses sehen diese Landestheile, und mit ihnen die Berbindlichkeit zu Bezahlung der darauf haftenden Schulden, an das Haus Rassau. Weilburg gekommen. Diese Schuld sen auch am 6. März 1804 als eine Nassau. Weilburgische Landesschuld, welche damals mit Zinsen 25,581 fl. betragen habe, anerkannt worden, sie hätte folglich auch bezahlt oder als Capital verzinset werden mussen.

Reclamant habe als Cessionar, ungeachtet aller seitem angewandten Muhe, weder Capital noch Zinsen erhalten können; endlich sen ihm von Seiten der Herzoglich Nassauischen Regierung eröffnet worden, daß, wegen neuerlichen Landerwechsels mit der Krone Preussen, Nassau die Trierischen Landesschulden nicht mehr allein zu tragen habe: Reclamant glaube aber Nassau zur Bezahlung verpflichtet, da ein Landerwechsel zwischen Oritten ihn nichts angehe; er halte sich an seinen Schuldner und bitte daher die Bundesversammlung, die Herzogliche Behörde zu vermögen, daß sie die oben berechnete Summe von 25,581 fl., nebst den seither verfallenen Zinsen von 16,947 fl., zusammen also 42,528 fl., bis zum 10. Juni d. J. bezahle.

Herr Referent auffert: die Competenz der Bundesversammlung in dieser Angelegenheit könne wohl nicht bezweiselt werden, da in dem 15. Artikel der Bundesacte die durch den Reichsdeputations: Schluß vom 25. Februar 1803 in Betrest des Schuldenwesens getrossenen Berfügungen von dem Bunde garantirt seinen. Ohne hier in die Frage, rücksichtlich der von dem Reclamanten seit dem 6. März 1804 zum Capitale gerechneten Zinsen, so wie des als Zahlungstermin von ihm aufgestellten 10. Juni d. J. einzugehen, glaube Herr Reserrent, daß die Forderung an sich, so wie sie aus dem einseitigen Vorschreiben sich ergebe, wohl begründet erscheine; desto eher durse man daher voraussehen, daß entweder die Herzogliche Regierung von dieser Sache nähere Einsicht nehmen und gerechte Abhülfe anordnen werde, oder aber, daß etwa solche Anstände obwalten dursten, welche der Reclamant anzusühren nicht möge für gut gefunden haben. Es errege allerdings einiges Bedenken, daß derselbe die letzte Entschliessung der Herzoglichen Regierung, auf welche er seine Beschwerde eigentlich gründe, nicht beigefügt habe, sondern bloß in allgemeinen Ausseden sich auf dieselbe beziehe.

Es werde daher am geeignetesten sem, daß man der Herzoglich Massauischen Regierung die Gelegenheit gebe, die eigentlichen Verhältnisse der Sache aufzuklären, und Herr Referent trage daher darauf an, daß der Herzoglich Nassauische Herr Bevollmächtigte zu ersuchen sen, der Bundesversammlung über diese Beschwerde die nähere Erläuterung zu ertheilen.

Diese Erlauterung legte der herzoglich: Naffauische Staatsminister, Freiherr von Marschall, nebst den Abschriften der in dieser Angelegenheit unter dem 7. Janner und 4. Februar d. J. erlassenen Decreten des herzoglichen Staatsmisteriums, der Bundesversamms lung unmittelbar vor; es wurde daher einstimmig

befchloffen:

Die angeführten Actenstude der Commission zur gehörigen Berücksichtigung und fernerm Bortrag zuzustellen.

S. 264.

Unkundigung des Professors Erb zu Beidelberg über eine hydrau-

Ebender selbe legt das, Ziffer 216 eingetragene Schreiben des Professors Erb zu Heis delberg vor, worin derselbe eine von ihm gemachte hydraulische Ersindung, die auch in politischer Hinsicht wichtig sen, ankundiget. Einsender behaupte namlich, einen einsachen und wohlseilen hydraulischen Mechanismus erfunden zu haben, mittelst dessen alle Wassersfahrzeuge, von dem kleinsten bis zu dem größten, ohne Gebrauch von Ruder und Segel und unter geringem Krastauswande, dem reissendsten Meeresstrome und Sturme entgegen, mit größter Schnelle fortgetrieben werden könnten. Jur Aussührung dieser wichtigen Ersindung wünsche der Einsender durch fremde Mittel in Stand gesetzt zu werden, damit es ihm zugleich auch möglich werde, der Welt noch andere ungleich wichtigere mitzutheilen.

Die Mittheilung der angegebenen Erfindung unterwerfe der Herr Professor Erb folgender Beschränkung: entweder theile er sie disentlich mit, wenn man ihn durch Subscription unterstützte; — oder er theile sie ausschließlich an diejenige Regierung mit, welche, der trägern Entschliessung des Gemeingeistes zuvorkommend, die erste senn wurde, die ihn durch eine nennenswerthe Summe zur Verfolgung wissenschaftlicher Zwecke behülflich sen.

Herr Referent aussert: Niemand verkenne wohl die Wichtigkeit dieser angekundeten Erfindung und die mannigfaltigen Bortheile, welche ihre Ausführung, wenn sie sich in der Erfahrung erprobe, gewähren wurde; der nahere Inhalt der Ankundigung zeige übrigens schon, das darunter etwas anderes als die dermaligen Dampfschiffe verstanden werde.

Wurde das geleistet, was die Anzeige verspreche, dann verdiente der Erfinder gewiß eine ansehnliche Belohnung, wenn sie auch nicht zur Unterstützung der noch wichtigeren Ersfindungen dienen sollte; es sen daher sehr wunschenswerth, daß der Professor Erb auf irgend eine Art bald in Stand gesetzt werde, das Resultat seiner Bemühungen bald bekannt zu machen.

Da aber die Bundesversammlung, wenn sie auch nahere Einsicht von dieser Erfinstung nehmen wollte, doch nicht in dem Falle sen, die Prüfung deffelben, nach allen Borsbedingungen zu übernehmen, so werde ihr nur erübrigen, durch Erwähnung im Protokolle die Ausmerksamkeit der deutschen Regierungen auf diesen Gegenstand zu seiner weitern Burstigung zu lenken.

befdloffen:

Es sen der Ankundigung bes Professors Erb von Heidelberg in dem Protokolle ruhm: liche Erwähnung zu dem Ende zu machen, damit die Aufmerksamkeit der deutschen Regie: rungen auf diesen Gegenstand zu seiner Prufung und Wurdigung gelenkt werde.

§. 265.

Einreichungs: Protofoll.

Das Einreichungs-Protokoll wurde verlesen, und die Eingaben Ziffer 221 bis 223 ber Commission zuzustellen beschlossen.

Die Bersammlung gieng hiernachst zur vertraulichen Besprechung über.

Graf von Buol: Schauenftein.

Golf.

Aretin.

Gors.

Martens.

Mandelslob.

Berftett.

Lepel.

harnier.

Enben.

Gagern.

Sendrich.

Marschall.

Pleffen.

Berg.

Leonhardi.

Dani.

Protofoll der deutschen Bundesversammlung.

Acht und dreißigste Sigung.

Geschehen, Frankfurt den 26ten Juni 1817.

In Gegenwart

- Von Seiten Desterreichs: des Kaiserlich-Königlichen wirklichen Geheimen Naths, Herrn Grafen von Buol-Schauenstein;
- Von Seiten Preuffens: des Koniglichen wirklichen geheimen Staats; und Cabinets-Ministers, Herrn Grafen von der Golk;
- Von Seiten Baierns: des Koniglichen wirklichen Herrn Staatsraths, Freiherrn von Aretin;
- Don Seiten Sach sens: des Koniglichen wirklichen Geheimen Raths, Herrn Grafen von Schliß genannt Gorg;
- Don Seiten Hannovers: des Koniglichen Geheimen Cabinetsraths, Herrn von Martens;
- Von Seiten Württembergs: des Königlichen Staats: Ministers, Herrn Grafen von Mandelsloh;
- Von Seiten Badens: des Großherzoglichen wirklichen herrn Geheimen Raths, Freiherrn von Berstett;
- Von Seiten Kurheffens: des Kurfürstlichen Geheimen Naths und Kammerheren, Herrn von Lepel;
- Von Seiten des Großherzogthums Heffen: des Großherzoglichen Geheimen Raths, Herrn von Harnier;
- Don Seiten Danemarks, wegen Solftein und Lauenburg: des Konigliche Danischen, Berzoglich Solftein und Lauenburgischen Herrn Gesandten, Rams merherrn von Eyben;
- Von Seiten der Niederlande, wegen des Großherzogthums Luxemburg: des Königlich : Niederlandischen Herrn Gesandten, Freiherrn von Gagern.
- Von Seiten der Großherzoglich, und Berzoglich, Gachfischen Sauser: des Berzoglich, Sachsischen wirklichen Geheimen Nathe, Herrn von Bendrich;